

09.11.01**Fz - In - R - Vk**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes (Zollfahndungsneuregelungsgesetz - ZFnrG)

A. Problem und Ziel

Die Anforderungen an eine wirksame und nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung haben sich seit der Errichtung des Zollkriminalamtes als Bundesoberbehörde im Jahre 1992 aufgrund der Verwirklichung des Binnenmarktes, der Öffnung der Grenzen nach Osteuropa sowie der immer häufiger anzutreffenden Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität grundlegend geändert. Diese Änderungen erfordern neben einer Erweiterung der Befugnisse im präventiven Bereich eine Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstes mit einer umfassenden Anbindung der Zollfahndungsämter an das Zollkriminalamt und damit die Einrichtung eines einheitlichen Organisationsstranges. Zudem besteht die Notwendigkeit, die bislang für den Zollfahndungsdienst fehlenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen zu normieren.

B. Lösung

Eine Unterstellung der regional selbständigen Zollfahndungsämter unter das Zollkriminalamt erfolgt bei gleichzeitiger Umwandlung des Zollkriminalamtes in eine Mittelbehörde. Insbesondere die Vielzahl der erforderlichen Datenschutzregelungen können nicht im Finanzverwaltungsgesetz normenklar aufgenommen werden und machen ein eigenständiges Gesetz mit Regelungen auch für die Zollfahndungsämter erforderlich.

C. Alternativen

keine

Fristablauf: 21.12.01

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Wahrnehmung der Befugnisse im präventiven Bereich kann zu einer Ausgabenerhöhung für den Bund führen, deren Höhe gegenwärtig nicht im einzelnen zu beziffern ist. So kann beispielsweise die Durchführung längerfristiger Observationen zu einem Kostenanstieg (Personal- und Sachkosten) führen.

Auswirkungen auf Verbraucher, Einzelpreise oder das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

keine

09.11.01

Fz - In - R - Vk

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Zollfahndungs-
dienstes (Zollfahndungsneuregelungsgesetz - ZFnrG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (414) - 653 00 - Zo 211/01

Berlin, den 9. November 2001

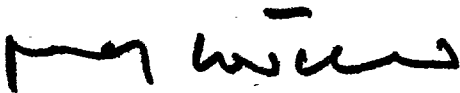
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes
(Zollfahndungsneuregelungsgesetz – ZFnrG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Fristablauf: 21.12.01

Entwurf
eines Gesetzes zur
Neuregelung des Zollfahndungsdienstes
(Zollfahndungsneuregelungsgesetz – ZFnrG)

vom ...

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter
(Zollfahndungsdienstgesetz - ZFdG)
- Artikel 2 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 7 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Bundesnachrichtendienstgesetzes
- Artikel 11 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter
(Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Organisation

- § 1 Behörden des Zollfahndungsdienstes
- § 2 Zentralstelle

Kapitel 2

Zollkriminalamt

Abschnitt 1

Aufgaben des Zollkriminalamtes

- § 3 Aufgaben als Zentralstelle
- § 4 Eigene Aufgaben
- § 5 Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Abschnitt 2

Befugnisse des Zollkriminalamtes

- § 6 Weisungsrecht
- § 7 Datenerhebung und -verarbeitung der Zentralstelle
- § 8 Sammlungen personenbezogener Daten der Zentralstelle
- § 9 Sammlungen personenbezogener Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre
- § 10 Sammlungen personenbezogener Daten für Zwecke der Ausschreibung
- § 11 Zollfahndungsinformationssystem
- § 12 Datenschutzrechtliche Verantwortung im Zollfahndungsinformationssystem
- § 13 Unterrichtung der Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem
- § 14 Koordination und Lenkung von Ermittlungen
- § 15 Sammlungen personenbezogener Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben
- § 16 Befugnisse bei Ermittlungen
- § 17 Verwendung von Daten aus Strafverfahren
- § 18 Datenerhebung durch längerfristige Observationen

- § 19 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen
- § 20 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes
- § 21 Datenerhebung durch den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Zollkriminalamt Dritten nicht bekannt ist
- § 22 Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel
- § 23 Befugnisse bei Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Kapitel 3

Zollfahndungsämter

Abschnitt 1

Aufgaben der Zollfahndungsämter

- § 24 Allgemeine Aufgaben
- § 25 Besondere Aufgaben

Abschnitt 2

Befugnisse der Zollfahndungsämter

- § 26 Allgemeine Befugnisse
- § 27 Befugnisse zur Datenerhebung und -verarbeitung
- § 28 Datenerhebung durch längerfristige Observationen
- § 29 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen
- § 30 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes
- § 31 Datenerhebung durch den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit den Zollfahndungsämtern Dritten nicht bekannt ist
- § 32 Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel

Kapitel 4

Gemeinsame Bestimmungen

- § 33 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich
- § 34 Datenübermittlung ins Ausland sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen
- § 35 Übermittlungsverbote

- § 36 Abgleich personenbezogener Daten
- § 37 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung
- § 38 Weitere Verwendung von Daten
- § 39 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten bei automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in nicht automatisierten Dateien
- § 40 Berichtigung, Sperrung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind
- § 41 Errichtungsanordnung
- § 42 Schadensausgleich
- § 43 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes
- § 44 Einschränkung von Grundrechten

Kapitel 1

Organisation

§ 1

Behörden des Zollfahndungsdienstes

Behörden des Zollfahndungsdienstes sind das Zollkriminalamt als Mittelbehörde und die ihm unterstehenden Zollfahndungsämter als örtliche Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 2

Zentralstelle

Das Zollkriminalamt ist die Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst und ist darüber hinaus eine der Zentralstellen für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen der Zollverwaltung.

Kapitel 2

Zollkriminalamt

Abschnitt 1

Aufgaben des Zollkriminalamtes

§ 3

Aufgaben als Zentralstelle

(1) Das Zollkriminalamt unterstützt die anderen Dienststellen der Zollverwaltung

1. bei der Sicherung des Steueraufkommens und bei der Überwachung der Ausgaben nach Gemeinschaftsrecht sowie
2. bei der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die diese zu erforschen und zu verfolgen haben.

Es trifft unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Dienststellen der Zollverwaltung.

(2) Das Zollkriminalamt nimmt für den Zollfahndungsdienst die Aufgabe der einzelfallunabhängigen Marktbeobachtung wahr und hat hierbei den innerstaatlichen, innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr zu beobachten sowie geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung zu ergreifen.

(3) Das Zollkriminalamt unterhält für den Zollfahndungsdienst und die anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung ein Zollfahndungsinformationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Zollkriminalamt nimmt die Aufgabe einer Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in nationalen und internationalen Informationssystemen wahr, an die Behörden der Zollverwaltung angeschlossen sind, soweit das Bundesministerium der Finanzen nicht eine andere Zolldienststelle zur Erfassungs- und Übermittlungsstelle bestimmt.

(5) Das Zollkriminalamt koordiniert und lenkt die Ermittlungen der Zollfahndungsämter; es unterstützt die Zollfahndungsämter nach Maßgabe des Absatzes 8. Gleiches gilt bei Ermittlungen anderer Dienststellen der Zollverwaltung, soweit diese die Ermittlungen nicht selbstständig im Sinne des § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung führen, nicht jedoch bei Ermittlungen im Bereich der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung. Das Zollkriminalamt nimmt bei Ermittlungen als nationaler Ansprechpartner die erforderlichen Koordinierungsaufgaben gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten wahr.

(6) Das Zollkriminalamt verkehrt als Zentralstelle der Zollverwaltung

1. auf dem Gebiet der Amts- und Rechtshilfe sowie des sonstigen Dienstverkehrs im Rahmen der Zuständigkeit der Zollverwaltung nach Maßgabe

a) völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer Rechtsvorschriften mit öffentlichen Stellen anderer Staaten und zwischenstaatlichen Stellen,

b) des von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Gemeinschaftsrechts oder anderer Rechtsvorschriften mit Stellen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaften und anderen überstaatlichen Stellen sowie

2. mit Verbänden und Institutionen,

soweit das Bundesministerium der Finanzen diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt oder sie einer anderen Zollbehörde überträgt. Hierfür unterhält das Zollkriminalamt Informationssysteme nach Maßgabe internationaler Vereinbarungen und anderer Rechtsvorschriften.

(7) Das Zollkriminalamt wirkt bei der fachlichen Fortbildung der Zollbeamten zu Zollfahndungsbeamten sowie bei deren Weiterbildung mit. Es ist insoweit Bildungsstätte der Bundesfinanzverwaltung.

(8) Das Zollkriminalamt hat als Zentralstelle zur Unterstützung der Zollfahndungsämter und anderer ermittlungsführender Dienststellen der Zollverwaltung

1. erkenntungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen zu unterhalten,
2. Einrichtungen für kriminalwissenschaftliche und -technische Untersuchungen und für die kriminalwissenschaftliche Forschung im Bereich der Zollverwaltung zu unterhalten,
3. die erforderliche Einsatzunterstützung zu gewähren, insbesondere durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und die Bereitstellung von Spezialeinheiten und bestimmten Sachmitteln, und
4. zollfahndungsspezifische Analysen, Statistiken und Lagebilder zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung zu beobachten.

(9) Das Zollkriminalamt hat zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 und 8 sowie nach den §§ 4 und 5

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten sowie
2. die Zollfahndungsämter und andere Zolldienststellen über die Erkenntnisse zu unterrichten, die sie betreffen.

(10) Die Zollfahndungsämter übermitteln dem Zollkriminalamt die Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 und 8 bis 9 sowie den §§ 4 und 5 erforderlich sind. § 116 der Abgabenordnung und § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(11) Das Zollkriminalamt erstellt kriminalwissenschaftliche Gutachten auf Anforderung von Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Darüber hinaus erstellt es Leitfäden und Gutachten zur Verschlusssicherheit von Fahrzeugen und Behältern.

§ 4

Eigene Aufgaben

(1) Das Zollkriminalamt kann in Fällen von besonderer Bedeutung die Aufgaben der Zollfahndungsämter auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen und die Ermittlungen selbst durchführen. Dem Zollkriminalamt obliegt in diesen Fällen die Durchführung von er-

kennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung auch zur Vorsorge für künftige Strafverfahren.

(2) Das Zollkriminalamt wirkt bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs insbesondere durch Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung mit. § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Zollkriminalamt wirkt bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung mit.

(4) Das Zollkriminalamt wirkt bei der Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche nach den §§ 12a bis 12d des Finanzverwaltungsgesetzes mit.

§ 5

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 5 Satz 1 und 2 sowie des § 4 obliegt dem Zollkriminalamt die Sicherung der eingesetzten Beamten sowie der Schutz Dritter und wesentlicher Vermögenswerte, soweit

1. andernfalls die Erfüllung seiner Aufgaben nach den genannten Vorschriften gefährdet wäre oder
2. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung der genannten Personen oder für wesentliche Vermögenswerte erforderlich sind.

(2) Dem Zollkriminalamt obliegt in Fällen, in denen es nach § 4 Abs. 1 selbst oder ein Zollfahndungsamt Ermittlungen durchführt, der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war. Gleiches gilt für deren Angehörige und sonstige ihnen nahe stehenden Personen. In Einzelfällen können Zeugenschutzmaßnahmen im Einvernehmen zwischen dem Zollkriminalamt und Polizeibehörden durch Polizeibeamte dieser Behörden durchgeführt werden. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden, die

zur Abwehr von Gefahren für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Befugnisse des Zollkriminalamtes

§ 6

Weisungsrecht

Das Zollkriminalamt kann den Zollfahndungsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben fachliche Weisungen erteilen.

§ 7

Datenerhebung und -verarbeitung der Zentralstelle

(1) Das Zollkriminalamt darf personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle erforderlich ist.

(2) Das Zollkriminalamt darf in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind.

(3) Werden Bewertungen gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(4) Das Zollkriminalamt darf die bei ihm als Zentralstelle gespeicherten Daten, soweit erforderlich, auch zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 4 und 5 nutzen.

§ 8

Sammlungen personenbezogener Daten der Zentralstelle

(1) Das Zollkriminalamt darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1, 3, 4 und 6, nicht jedoch im Bereich der Verfolgung von Straftaten,

1. die Personendaten von Beschuldigten eines Strafverfahrens und Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, für die Behörden der Zollverwaltung zuständig sind oder waren,
 2. soweit zur Identifizierung der in Nummer 1 genannten Personen erforderlich
 - a) weitere geeignete Merkmale und
 - b) bei Personen, die im Ausland geboren worden sind oder im Ausland eine Ehe geschlossen haben, die Namen der Eltern und des Ehegatten,
 3. die Bezeichnung der aktenführenden Dienststelle und das Aktenzeichen,
 4. die Tatzeiten und Tatorte und
 5. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- speichern, verändern und nutzen. § 88a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und personenbezogene Daten von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, darf das Zollkriminalamt für die in Absatz 1 genannten Zwecke nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder Tatverdächtigen zu führen sind.

(3) Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so sind die Speicherung, Veränderung und Nutzung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Satz 1 gilt bei einer Einstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend.

(4) Personenbezogene Daten solcher Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen, sowie von Kontakt- und Begleitpersonen von Beschuldigten, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen nur die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in Bezug auf welchen Tatvorwurf die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen nach Satz 1 dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert werden, es sei

denn, dass durch das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht der mit der Speicherung verfolgte Zweck gefährdet würde.

(5) Personenbezogene Daten anderer Personen darf das Zollkriminalamt speichern, verändern und nutzen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, und die Speicherung, Veränderung oder Nutzung der Daten zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.

(6) Das Zollkriminalamt darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 8 Nr. 1 personenbezogene Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben worden sind, speichern, verändern und nutzen, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
2. dies erforderlich ist, weil bei Beschuldigten oder Personen, die einer Straftat verdächtig sind, wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betreffenden Personen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen diese Personen Strafverfahren zu führen sind.

§ 9

Sammlungen personenbezogener Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre

(1) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 9 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist, darf das Zollkriminalamt personenbezogene Daten von Personen, die am innerstaatlichen, innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, erheben, speichern, verändern und nutzen. Das Zollkriminalamt darf hierzu, soweit erforderlich,

1. Angaben zur Person des Betroffenen,
2. die hinweisgebende Stelle und
3. Art und Inhalt der Information

erheben, speichern, verändern und nutzen. Die Nutzung personenbezogener Daten, die in anderen Sammlungen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes erforderlich ist. § 88a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 erforderlich ist, darf das Zollkriminalamt für Zwecke der Marktbeobachtung den innerstaatlichen, innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Waren-, Kapital-

und Dienstleistungsverkehr beobachten und hierfür Namen und Anschriften von Personen- und Kapitalgesellschaften, Einzelkaufleuten sowie Gewerbeunternehmen erheben, speichern, verändern und nutzen. Die Nutzung personenbezogener Daten, die in anderen Sammlungen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist hierfür zulässig, soweit

1. sie zur Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes nach § 3 Abs. 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 erforderlich ist und
2. es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, die für Zwecke der Warenabfertigung in Informationssystemen gespeichert sind.

(3) Das Zollkriminalamt darf die nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten auch zur Erfüllung seiner übrigen Aufgaben als Zentralstelle nutzen.

§ 10

Sammlungen personenbezogener Daten für Zwecke der Ausschreibung

(1) Das Zollkriminalamt darf personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung des Betroffenen zur zollrechtlichen Überwachung speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene im Rahmen des innerstaatlichen, innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden oder internationalen Waren-, Kapital- oder Dienstleistungsverkehrs Zuwiderhandlungen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung von erheblicher Bedeutung begehen wird. Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass Beförderungsmittel zur Begehung solcher Zuwiderhandlungen eingesetzt werden, so darf das Zollkriminalamt auch personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung dieser Beförderungsmittel speichern, verändern und nutzen. Hat nicht das Zollkriminalamt, sondern eine andere Zollbehörde die Ausschreibung veranlasst, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat in ihrem Ersuchen die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen.

(2) Ist eine Ausschreibung zur Feststellung und Unterrichtung oder zur verdeckten Registrierung nach Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. EG Nr. C 316 S. 34) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der

Zoll- und der Agrarregelung (ABl. EG Nr. L 82 S. 1, Nr. L 123 S. 25, Nr. L 175 S. 39, 1998 Nr. L 288 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Stelle der Bundesrepublik Deutschland in das jeweilige Informationssystem eingegeben worden, so hat das Zollkriminalamt im Einvernehmen mit der Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, den Betroffenen nach Beendigung der Ausschreibung über die Maßnahme zu benachrichtigen, soweit die Benachrichtigung nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn dadurch die Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung gefährdet würde. Die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, unterrichtet das Zollkriminalamt über die Löschung und darüber, ob der Betroffene benachrichtigt werden kann.

(3) Bei Ausschreibungen nach dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, nach der Verordnung (EG) Nr. 515/97 und nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

(4) Das Zollkriminalamt darf personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Zwecke des Nachweises von Personen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen, erforderlich ist.

(5) Das Zollkriminalamt darf die Bezeichnung der aktenführenden Dienststelle und das Aktenzeichen zur Unterhaltung von Einrichtungen für kriminalwissenschaftliche und -technische Untersuchungen nach § 3 Abs. 8 Nr. 2 speichern, verändern und nutzen.

§ 11

Zollfahndungsinformationssystem

(1) Das Zollkriminalamt ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 3 Zentrale für den elektronischen Datenverbund zwischen den Dienststellen, die am Zollfahndungsinformationssystem angeschlossen sind. Das Zollkriminalamt bestimmt mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die in das Zollfahndungsinformationssystem einzubeziehenden Sammlungen personenbezogener Daten.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes, die anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung und das Bundeskriminalamt sind berechtigt, am Zollfahndungsinformationssystem teilzunehmen, und haben das Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung

nach § 13 im automatisierten Verfahren einzugeben und, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, abzurufen. In den Errichtungsanordnungen nach § 41 ist für jede Sammlung personenbezogener Daten des Zollfahndungsinformationssystems festzulegen, welche Stellen berechtigt sind, Daten einzugeben und abzurufen. Für die Eingabe gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

(3) Nur die Stelle, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat ein Teilnehmer des Zollfahndungsinformationssystems Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind, teilt er dies umgehend der eingebenden Stelle mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, kann jeder Teilnehmer des Zollfahndungsinformationssystems weitere Daten ergänzend eingeben.

(4) Werden beim Zollkriminalamt Daten abgerufen, hat es bei durchschnittlich jedem zehnten Abruf für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Dienststelle zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Das Zollkriminalamt trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12

Datenschutzrechtliche Verantwortung im Zollfahndungsinformationssystem

(1) Das Zollkriminalamt hat die Einhaltung der Regelungen zur Führung des Zollfahndungsinformationssystems zu überwachen.

(2) Im Rahmen des Zollfahndungsinformationssystems obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, den Stellen, die die Daten unmittelbar eingeben. Die verantwortliche Stelle muss

feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt der Empfänger.

(3) Auskünfte nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes erteilt das Zollkriminalamt im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 verantwortlichen Stelle.

§ 13

Unterrichtung der Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem

(1) Die zur Teilnahme am Zollfahndungsinformationssystem berechtigten Stellen übermitteln dem Zollkriminalamt die Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle für dieses System erforderlich sind.

(2) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von Amts wegen an das Zollkriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem erforderlich ist.

(3) Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Zollkriminalamtes, trägt dieses die Verantwortung. Im Übrigen trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung.

§ 14

Koordination und Lenkung von Ermittlungen

Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 5 ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung außerhalb des Zollfahndungsdienstes, soweit diese die Ermittlungen nicht selbstständig im Sinne des § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung führen, fachliche Weisungen erteilen.

§ 15

Sammlungen personenbezogener Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben

Bei der Erfüllung eigener Aufgaben des Zollkriminalamtes nach den § 4 Abs. 2 bis 4 und § 5 gelten § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 entsprechend; bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 bis 4 gilt darüber hinaus § 9 mit Ausnahme von dessen Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 entsprechend.

§ 16

Befugnisse bei Ermittlungen

Soweit das Zollkriminalamt Ermittlungen nach § 4 Abs. 1 selbst durchführt, haben das Zollkriminalamt und seine Beamten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung; seine Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

§ 17

Verwendung von Daten aus Strafverfahren

Das Zollkriminalamt darf nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten aus Strafverfahren zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung sowie für Zwecke der Eigensicherung und des Zeugenschutzes verwenden. Die Verwendung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 18

Datenerhebung durch längerfristige Observationen

(1) Das Zollkriminalamt darf personenbezogene Daten durch planmäßig angelegte Beobachtung, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll oder tatsächlich durchgeführt wird (längerfristige Observation), erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig begehen werden oder

2. sonstige Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie insbesondere als Kontakt- oder Begleitpersonen mit einer der in Nummer 1 genannten Person in einer Weise in Verbindung stehen oder treten werden, die erwarten lässt, dass die Maßnahme zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 beitragen wird, und die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Erhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind im Rahmen der Außenwirtschaftsüberwachung auch zur Vorbereitung der Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes zulässig. Sie können zugleich neben derartigen Maßnahmen angeordnet werden.

(3) Eine längerfristige Observation darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer erneuten Anordnung. Die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme darf nur durch den Richter getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315 – 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Unterlagen, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für den der Erhebung zugrunde liegenden Zweck oder nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht oder nicht mehr erforderlich sind.

(5) Personen, gegen die eine längerfristige Observation angeordnet worden ist, sind nach deren Abschluss hierüber durch das Zollkriminalamt zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der Maßnahme geschehen kann. Eine Unterrichtung unterbleibt, solange wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen geführt wird und durch die Unterrichtung der Untersuchungszweck gefährdet wäre; die Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft.

(6) Bei einer Observation ist der Einsatz technischer Hilfsmittel zulässig.

§ 19

**Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von
Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen**

(1) Das Zollkriminalamt darf außerhalb von Wohnungen personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig begehen werden oder
2. sonstige Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie insbesondere als Kontakt- oder Begleitpersonen mit einer der in Nummer 1 genannten Person in einer Weise in Verbindung stehen oder treten werden, die erwarten lässt, dass die Maßnahme zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 beitragen wird,

und die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Erhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind im Rahmen der Außenwirtschaftsüberwachung auch zur Vorbereitung der Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes zulässig. Sie können zugleich neben derartigen Maßnahmen angeordnet werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer erneuten Anordnung.

(4) Unterlagen, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für den der Erhebung zugrunde liegenden Zweck oder nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht oder nicht mehr erforderlich sind.

§ 20

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes

(1) Das Zollkriminalamt darf außerhalb von Wohnungen personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig begehen werden oder
2. sonstige Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie insbesondere als Kontakt- oder Begleitpersonen mit einer der in Nummer 1 genannten Person in einer Weise in Verbindung stehen oder treten werden, die erwarten lässt, dass die Maßnahme zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 beitragen wird,

und die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Erhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind im Rahmen der Außenwirtschaftsüberwachung auch zur Vorbereitung der Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes zulässig. Sie können zugleich neben derartigen Maßnahmen angeordnet werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer erneuten Anordnung. Die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme darf nur durch den Richter getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Unterlagen, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für den der Erhebung zugrunde liegenden Zweck oder nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht oder nicht mehr erforderlich sind.

(5) Personen, gegen die eine Maßnahme nach Absatz 1 angeordnet worden ist, sind nach deren Abschluss hierüber durch das Zollkriminalamt zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der Maßnahme geschehen kann. Eine Unterrichtung unterbleibt, solange wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen geführt wird und durch die Unterrichtung der Untersuchungszweck gefährdet wäre; die Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft.

§ 21

Datenerhebung durch den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Zollkriminalamt Dritten nicht bekannt ist

(1) Das Zollkriminalamt darf personenbezogene Daten durch den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Zollkriminalamt Dritten nicht bekannt ist, erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig begehen werden oder
2. sonstige Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie insbesondere als Kontakt- oder Begleitpersonen mit einer der in Nummer 1 genannten Person in einer Weise in Verbindung stehen oder treten werden, die erwarten lässt, dass die Maßnahme zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 beitragen wird, und die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Erhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind im Rahmen der Außenwirtschaftsüberwachung auch zur Vorbereitung der Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes zulässig. Sie können zugleich neben derartigen Maßnahmen angeordnet werden.

(3) Der Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Zollkriminalamt Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer erneuten Anordnung.

(4) Unterlagen, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für den der Erhebung zugrunde liegenden Zweck oder nach

Maßgabe der Strafprozessordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht oder nicht mehr erforderlich sind.

(5) Personen, gegen die eine Maßnahme nach Absatz 1 angeordnet worden ist, sind nach deren Abschluss hierüber durch das Zollkriminalamt zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der Maßnahme geschehen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Zollkriminalamt Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wäre. Eine Unterrichtung unterbleibt, solange wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen geführt wird und durch die Unterrichtung der Untersuchungszweck gefährdet wäre; die Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft.

§ 22

Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel

(1) Wird das Zollkriminalamt im Rahmen seiner Befugnisse zur Verfolgung von Straftaten tätig, dürfen die dabei von ihm eingesetzten Zollfahndungsbeamten technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen verwenden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leib, Leben oder Freiheit unerlässlich ist. Maßnahmen nach Satz 1 werden durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet.

(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung von nicht offen ermittelnden Bediensteten erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. § 161 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(3) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufnahmen und Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 2 genannten Zwecke noch benötigt.

(4) Über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Betroffenen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung der Verdeckten Ermittler geschehen kann. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob der Untersuchungszweck gefährdet ist.

§ 23

Befugnisse bei Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 darf das Zollkriminalamt, soweit nicht zum Schutz gefährdeter Zeugen durch Gesetz die Befugnisse besonders geregelt werden, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung der in § 5 genannten Personen oder für wesentliche Vermögenswerte abzuwehren. In diesen Fällen darf das Zollkriminalamt

1. die Identität einer Person feststellen, wenn die Person sich in unmittelbarer Nähe der zu schützenden Person oder des zu schützenden Vermögenswertes aufhält und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist; § 23 Abs. 3 Satz 1, 2, 4 und 5 des Bundesgrenzschutzgesetzes gilt entsprechend,
2. verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist und der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen,
3. eine Person oder eine Sache durchsuchen, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe der zu schützenden Person oder des zu schützenden Vermögenswertes aufhält oder befindet und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person oder Sache bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist; § 43 Abs. 3 bis 5 und § 44 Abs. 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes gilt entsprechend,
4. die in § 24 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes bezeichneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen vornehmen, wenn eine nach Nummer 1 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
5. zur Abwehr einer Gefahr für die zu schützende Person oder den zu schützenden Vermögenswert eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten,

6. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die zu schützende Person oder den zu schützenden Vermögenswert eine Sache sicherstellen; die §§ 48 bis 50 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend,
 7. eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person unerlässlich ist; § 46 des Bundesgrenzschutzgesetzes gilt entsprechend,
 8. eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat gegen die zu schützende Person oder den zu schützenden Vermögenswert zu verhindern; § 40 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 41 und 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend,
 9. Maßnahmen nach den §§ 18 bis 20 treffen.
- Die §§ 15 bis 20 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) Ist die Identität nach Absatz 1 Nr. 4 festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn ihre weitere Aufbewahrung zur Verhütung von Straftaten gegen die zu schützende Person oder den zu schützenden Vermögenswert erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht oder wenn die weitere Aufbewahrung nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, sind diese über die erfolgte Vernichtung zu unterrichten.

(3) Zeugenschutzmaßnahmen können auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, in dem die Aussage erfolgt ist, fortgeführt werden. Für den Fall, dass noch die Strafvollstreckung betrieben wird, sind diese im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde und im Falle fortdauernder Inhaftierung auch im Einvernehmen mit der Justizvollzugsbehörde durchzuführen und zu beenden.

(4) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von sich aus an das Zollkriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Zeugenschutzaufgaben des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Zollkriminalamtes, trägt dieses die Verantwortung.

Kapitel 3

Zollfahndungsämter

Abschnitt 1

Aufgaben der Zollfahndungsämter

§ 24

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Zollfahndungsämter wirken bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mit.

(2) Die Zollfahndungsämter haben zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung insbesondere erforderliche Informationen zu beschaffen, auszuwerten sowie das Zollkriminalamt und andere Zolldienststellen über die sie betreffenden Erkenntnisse zu unterrichten.

(3) Die Zollfahndungsämter haben zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten

1. erforderliche Spezialeinheiten vorzuhalten, soweit dies nicht durch das Zollkriminalamt geschieht, und
2. regionale zollfahndungsspezifische Analysen, Statistiken und Lagebilder zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beobachten.

§ 25

Besondere Aufgaben

(1) Den Zollfahndungsämtern obliegt die Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung auch zur Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung.

(2) In den Fällen des § 24 Abs. 1 und 2 obliegt den Zollfahndungsämtern die Sicherung der eingesetzten Beamten sowie der Schutz Dritter und wesentlicher Vermögenswerte, soweit

1. andernfalls die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den genannten Vorschriften gefährdet wäre oder
2. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung der genannten Personen oder für wesentliche Vermögenswerte erforderlich sind.

Abschnitt 2

Befugnisse der Zollfahndungsämter

§ 26

Allgemeine Befugnisse

(1) Soweit die Zollfahndungsämter Ermittlungen durchführen, haben die Zollfahndungsämter und ihre Beamten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Zollfahndungsbeamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(2) Die Zollfahndungsämter treffen alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Abs. 2 können die Zollfahndungsämter die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung der in § 25 Abs. 2 genannten Personen oder für wesentliche Vermögenswerte abzuwehren. § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27

Befugnisse zur Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Zollfahndungsämter dürfen personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Zollfahndungsämter dürfen nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten aus Strafverfahren zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung sowie für Zwecke der Eigensicherung verwenden. Die Verwendung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(3) § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 bis 5 und § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 28

Datenerhebung durch längerfristige Observationen

(1) Die Zollfahndungsämter dürfen personenbezogene Daten durch längerfristige Observationen in entsprechender Anwendung des § 18 erheben.

(2) Eine längerfristige Observation darf nur durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter angeordnet werden.

(3) Zuständig für die Unterrichtung im Sinne des § 18 Abs. 5 Satz 1 ist das anordnende Zollfahndungsamt.

§ 29

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen

(1) Die Zollfahndungsämter dürfen außerhalb von Wohnungen personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in entsprechender Anwendung des § 19 erheben.

(2) Für die Anordnung gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

§ 30

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes

(1) Die Zollfahndungsämter dürfen außerhalb von Wohnungen personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in entsprechender Anwendung des § 20 erheben.

(2) Für die Anordnung gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

(3) Zuständig für die Unterrichtung im Sinne des § 20 Abs. 5 Satz 1 ist das anordnende Zollfahndungsamt.

§ 31

Datenerhebung durch den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit den Zollfahndungsämtern Dritten nicht bekannt ist

(1) Die Zollfahndungsämter dürfen personenbezogene Daten durch den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit den Zollfahndungsämtern Dritten nicht bekannt ist, in entsprechender Anwendung des § 21 erheben.

(2) Für die Anordnung gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

(3) Zuständig für die Unterrichtung im Sinne des § 21 Abs. 5 Satz 1 ist das anordnende Zollfahndungsamt.

§ 32

Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel

(1) Werden die Zollfahndungsämter im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verfolgung von Straftaten tätig, dürfen die dabei von ihnen eingesetzten Zollfahndungsbeamten technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes nicht öffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen verwenden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren

für deren Leib, Leben oder Freiheit unerlässlich ist. Maßnahmen nach Satz 1 werden durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter angeordnet.

(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung von nicht offen ermittelnden Bediensteten erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Zollfahndungsamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. § 161 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(3) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufnahmen und Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 2 genannten Zwecke noch benötigt.

(4) Über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Betroffenen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person geschehen kann. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob der Untersuchungszweck gefährdet ist.

Kapitel 4

Gemeinsame Bestimmungen

§ 33

Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen Behörden des Zollfahndungsdienstes personenbezogene Daten an andere Dienststellen der Zollverwaltung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Dritten, an den übermittelt wird, erforderlich ist. Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen an andere als die in Satz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
2. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,

3. für Zwecke der Gefahrenabwehr oder

4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner

erforderlich ist und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen. Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dürfen außerdem personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder

2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht begründet wird.

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen, trägt die ersuchende Stelle die Verantwortung. In diesem Fall prüfen die Behörden des Zollfahndungsdienstes nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Dritten, an den übermittelt wird, liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 35 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten über Zeugen, Hinweisgeber, Kontakt- und Begleitpersonen sowie nach § 10 Abs. 4 gespeicherte Daten dürfen Behörden des Zollfahndungsdienstes an andere Behörden des Zollfahndungsdienstes und andere Strafverfolgungsbehörden zu den Zwecken, zu denen sie gespeichert wurden, übermitteln. Die Übermittlung der in Satz 1 genannten Daten an Strafgerichte und Staatsanwaltschaften ist auch für Zwecke der Strafverfolgung zulässig.

(3) Der Dritte, an den übermittelt wird, darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und im Falle des Absatzes 5 die Behörde des Zollfahndungsdienstes zustimmt.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 2 dürfen für Daten in dem Umfang, wie sie beim Zollkriminalamt geführt werden, automatisierte Abrufverfahren nach Maßgabe des § 10 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eingerichtet werden, wenn der Dritte, an den übermittelt werden soll, die Daten zu dem Zweck benötigt, zu dem sie gespeichert worden sind und diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 dürfen die Behörden des Zollfahndungsdienstes personenbezogene Daten auch an nicht öffentliche Stellen übermitteln. Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben einen Nachweis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt und Tag der Übermittlung sowie Aktenfundstelle und der Dritte, an den übermittelt wird, ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke eines besonders eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Vernichtung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Gesetzliche Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(6) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, dürfen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

§ 34

Datenübermittlung ins Ausland sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen personenbezogene Daten an Stellen im Sinne des § 3 Abs. 6 in Anwendung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen gemäß supranationalem Recht oder sonstigen Rechtsvorschriften übermitteln, sofern diese berechnigte Empfänger oder zur Weiterleitung an diese ermächtigt sind. Für eine Datenübermittlung ohne eine derartige Rechtsgrundlage gilt § 117 Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung entsprechend, soweit die Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde des Zollfahndungsdienstes oder der Aufgaben des Dritten, an den übermittelt wird, erforderlich ist.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens durch das Zollkriminalamt für die Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Datenbestände ist zulässig nach

Maßgabe der völkerrechtlichen Verträge, denen der Bundestag gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes in Form eines Bundesgesetzes zugestimmt hat.

(3) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte nach Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (NATO – Truppenstatut; BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594, 2635), in der jeweils geltenden Fassung übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Behörde des Zollfahndungsdienstes trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung, sie hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Der Dritte, an den übermittelt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihm der vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland kein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet wäre.

§ 35

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Übermittlungen an Strafgerichte und Staatsanwaltschaften und im Fall des § 37 Abs. 2.

§ 36

Abgleich personenbezogener Daten

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Sammlungen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen oder für die sie zur Erfüllung dieser Aufgaben die Berechtigung zum Abruf haben, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie dürfen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 37

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung

(1) Das Zollkriminalamt darf im Rahmen seiner Aufgaben bei Behörden des Zollfahndungsdienstes vorhandene personenbezogene Daten, wenn dies für wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist, verarbeiten und nutzen, soweit eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen personenbezogene Informationen an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Informationen zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unver-

hältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(4) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das zuletzt durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Informationen angeordnet hat.

(6) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

§ 38

Weitere Verwendung von Daten

(1) Die Verwendung der nach den §§ 18 bis 21 und den §§ 28 bis 31 erhobenen Daten für Zwecke der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn die Daten auch zu diesem Zweck hätten erhoben werden dürfen.

(2) Das Zollkriminalamt darf personenbezogene Daten, die bei Behörden des Zollfahndungsdienstes vorhanden sind, zu Fortbildungszwecken oder zu statistischen Zwecken nutzen, soweit eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(3) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen, wenn dies zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation von Maßnahmen erforderlich ist, personenbezogene Daten speichern und ausschließlich zu diesem Zweck nutzen.

(4) Das Verändern und Nutzen personenbezogener Daten, die im Zollinformationssystem nach dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich oder in dem nach Titel V der Verordnung (EG) Nr. 515/97 gespeichert sind, ist nur nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften zulässig.

§ 39

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten bei automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in nicht automatisierten Dateien

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen eines Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck übermittelt und genutzt werden, für den die Löschung unterblieben ist; sie dürfen auch übermittelt und genutzt werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder der Betroffene einwilligt.

(3) Ist eine Ausschreibung nach § 10 Abs. 1 erfolgt, so sind die zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten nach der Zweckerfüllung, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Beginn der Ausschreibung zu löschen. Hat das Zollkriminalamt personenbezogene Daten zu dem in § 10 Abs. 4 beschriebenen Zweck verarbeitet oder genutzt, so erfolgt deren Löschung nach zwei Jahren.

(4) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes prüfen bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 festzulegenden Aussonderungsprüffristen dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten, wobei nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art und Bedeutung des Sachverhaltes zu unterscheiden ist. Bei Ordnungswidrigkeiten reduzieren sich die Aussonderungsprüffristen auf höchstens fünf Jahre bei Erwachsenen und zwei Jahre bei Jugendlichen.

(5) In den Fällen von § 8 Abs. 4 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in § 8 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Personen dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung ist für jeweils ein weiteres Jahr zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(6) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis, das zur Speicherung der Daten geführt hat, eingetreten ist, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 4 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch für diesen Zweck verwendet werden; sie dürfen auch verwendet werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(7) Stellen die Behörden des Zollfahndungsdienstes fest, dass unrichtige, zu löschende oder zu sperrende Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Lö-

schung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(8) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Behörden des Zollfahndungsdienstes außerhalb des Zollfahndungsinformationssystems teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Lösungsverpflichtungen mit. Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben diese einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung des Zollfahndungsdienstes, namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, auch die Behörden des Zollfahndungsdienstes sind zur Löschung verpflichtet.

(9) Im Falle der Übermittlung nach Absatz 8 Satz 1 legen die Behörden des Zollfahndungsdienstes bei Speicherung der personenbezogenen Daten in Sammlungen außerhalb des Zollfahndungsinformationssystems im Benehmen mit der übermittelnden Stelle die Aussonderungsprüffrist nach Absatz 4 oder 5 fest. Die anliefernde Stelle hat die Behörden des Zollfahndungsdienstes zu unterrichten, wenn sie feststellt, dass zu löschende oder zu sperrende Daten übermittelt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn die anliefernde Stelle feststellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind und die Berichtigung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder zur Erfüllung der Aufgaben der anliefernden Stelle oder der Behörden des Zollfahndungsdienstes erforderlich ist.

(10) Bei personenbezogenen Daten, die im Zollfahndungsinformationssystem gespeichert sind, obliegen die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Verpflichtungen der Stelle, die die Daten unmittelbar in das System eingibt.

§ 40

Berichtigung, Sperrung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind

(1) Stellen die Behörden des Zollfahndungsdienstes fest, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, zu sper-

ren, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten sind auch zu sperren, wenn für sie eine Löschungsverpflichtung nach § 39 Abs. 3 bis 6 besteht.

(3) Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Zollfahndungsdienstes oder einer anderen Zollbehörde nicht mehr erforderlich sind. Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und die Unterlagen mit einem Sperrvermerk zu versehen.

(4) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 3 Satz 1 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 3 des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung zukommt.

(5) § 39 Abs. 2 Satz 3 und § 39 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.

§ 41

Errichtungsanordnung

(1) Das Zollkriminalamt hat für automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten bei Behörden des Zollfahndungsdienstes in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Sammlung dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,

7. Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherdauer sowie
9. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören.

(2) Absatz 1 findet auf Verarbeitungen, die nur vorübergehend erfolgen und innerhalb von 6 Monaten beendet werden, keine Anwendung.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stelle nicht möglich, so kann das Zollkriminalamt eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Verarbeitungen zu überprüfen.

§ 42

Schadensausgleich

Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes nach § 5 oder der Zollfahndungsämter nach § 25 Abs. 2 einen Schaden, so gelten die §§ 51 bis 56 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend.

§ 43

Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 3 bis 5 durch das Zollkriminalamt oder nach den §§ 24 und 25 durch die Zollfahndungsämter finden § 4 Abs. 2 und 3, die §§ 4b, 4c, 10 Abs. 1, die §§ 13, 14 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 15 Abs. 1 bis 4 und 6, die §§ 16, 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 19a und 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

§ 44

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „das Zollkriminalamt“ und das anschließende Komma gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Oberfinanzdirektionen“ die Wörter „und das Zollkriminalamt“ eingefügt.

2. § 5a wird aufgehoben.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Oberfinanzdirektion“ gestrichen.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Sitz des Zollkriminalamtes.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundes“ die Wörter „mit Ausnahme des Zollfahndungsdienstes“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „die Finanzverwaltung“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „und die Zollfahndungsämter“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 36 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „den Zoll, soweit er grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt“ durch die Wörter „Dienststellen der Zollverwaltung, soweit sie Befugnisse nach § 10 des Zollverwaltungsgesetzes ausüben oder grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Verhütung oder“ eingefügt.

2. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Zollfahndungsdienststellen zur“ die Wörter „Verhütung oder“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

In § 18 Abs. 7 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835) wird das Wort „die“ vor dem Wort „Zollbehörden“ durch das Wort „andere“ und das Wort „Finanzverwaltungsgesetz“ durch das Wort „Zollfahndungsdienstgesetz“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

§ 13 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „des Zolls“ durch die Wörter „der Zollverwaltung“ ersetzt.

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen richtet sich die Informationsübermittlung der Zollbehörden an das Bundeskriminalamt nach den Vorschriften der Abgabenordnung, des Zollverwaltungsgesetzes und des Zollfahndungsdienstgesetzes.“

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

§ 6 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort „Branntwein“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und das Zollkriminalamt“ gestrichen.
2. In Nummer 4 werden nach dem Wort „Oberfinanzdirektionen“ die Wörter „und das Zollkriminalamt“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „des Bundesgrenzschutzes,“ werden die Wörter „des Zollfahndungsdienstes“ und ein Komma eingefügt.
2. In Buchstabe b werden nach der Angabe „Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei“ die Wörter „und der Zollfahndungsbeamten“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Nach § 42 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400 – 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 des Artikel 10-Gesetzes zuwiderhandelt,
2. entgegen § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes eine Person betraut oder
3. entgegen § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes nicht sicherstellt, dass eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesministerium der Finanzen; § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Polizeien“ ein Komma eingefügt und werden jeweils die Wörter „sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt“ durch die Wörter „die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnehmen“ ersetzt.
2. In § 22 wird nach dem Wort „Polizeien“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt“, durch die Wörter „die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnehmen“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bundesnachrichtendienstgesetzes

In § 8 Abs. 2 Satz 1 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Polizeien“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt“ durch die Wörter „die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnehmen“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf

Begründung

A. Allgemeines

1. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Organisation des Zollfahndungsdienstes sowie die Aufgaben und Befugnisse des Zollkriminalamts und der Zollfahndungsämter zu regeln. Darüber hinaus sollen die für die Tätigkeiten dieser Behörden erforderlichen bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen geschaffen werden.

Das Zollkriminalamt wurde 1992 durch das Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. I S. 1222) als Bundesoberbehörde eingerichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt war es als örtliche Bundesbehörde unter der Bezeichnung Zollkriminalinstitut überwiegend mit kriminalwissenschaftlichen Aufgaben betraut.

Die Errichtung des Zollkriminalamtes als Bundesoberbehörde diene in erster Linie dazu, der Entwicklung in dem Bereich der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs mit entsprechender Strafverfolgung als Folge der Rabta-Affäre und einer damit verbundenen Schlüsselrolle des Zollkriminalinstituts Rechnung zu tragen. Dem Zollkriminalamt wurden zudem zur Unterstützung der Zollfahndungsämter zentrale Aufgaben für den Zollfahndungsdienst übertragen. Daneben wurde das Zollkriminalamt als Zentralstelle der Zollverwaltung für den Verkehr mit ausländischen Behörden benannt.

Auch wenn dem Zollkriminalamt mit § 5a FVG ein beschränktes fachliches Weisungsrecht gegenüber den Zollfahndungsämtern eingeräumt wurde, so blieben die 21 Zollfahndungsämter als eigenständige örtliche Behörden 21 – jetzt noch 8 – Oberfinanzdirektionen fachlich, organisatorisch und personell unterstellt.

Im Hinblick auf die Verzahnung der Aufgaben des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter fordern der Bundesrechnungshof seit 1996 sowie der Prüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages seit 1997 die Unterstellung der Zollfahndungsämter unter die Oberfinanzdirektionen zu überdenken und klare Organisationsstränge aufzubauen. Die Überschneidung der Weisungskompetenzen von Zollkriminalamt und Oberfinanzdirektionen erschwere die Arbeit des Zollfahndungsdienstes.

Die Anforderungen an eine wirksame und nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung haben sich seit der Errichtung des Zollkriminalamtes als Bundesoberbehörde aufgrund der Verwirklichung des Binnenmarktes, der Öffnung der Grenzen nach Osteuropa sowie der immer häufiger anzutreffenden Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität –OK– grundlegend geändert.

Diese Änderungen erfordern die Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstes durch die innere Straffung der Ämter mit der Fixierung eines bundeseinheitlichen organisatorischen Rahmens für die Bereiche OK-Ermittlungen, Einsatzunterstützung und Informationsgewinnung sowie die Übertragung der Bekämpfung der Kleinkriminalität auf die Strafsachenstellen der Hauptzollämter. Die Konzentration von Personal durch deutliche Reduzierung der Dienststellenstandorte und ein effektiverer Personaleinsatz durch stärkere Spezialisierung bei der Aufgabenwahrnehmung in größeren Arbeitseinheiten tragen ebenso wie erweiterte Befugnisse den geänderten Anforderungen Rechnung.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich die umfassende Anbindung der Zollfahndungsämter an das Zollkriminalamt und damit die Einrichtung eines einheitlichen Organisationsstranges als konsequente Folge der Neustrukturierungsmaßnahmen.

2. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 des Entwurf aus Artikel 73 Nr. 5 und – unter dem Gesichtspunkt der internationalen Verbrechensbekämpfung – Nr. 10 GG in Verbindung mit Artikel 108 Abs. 1 Satz 2 GG.

Soweit in Artikel 1 des Entwurf Zeugenschutzmaßnahmen durch das Zollkriminalamt geregelt sind, wird von der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes folgt aus Artikel 108 Abs. 1 Satz 2 GG, für die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG, für die Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG, für die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes aus Artikel 73 Nr. 10 GG, für die Änderung der Abgabenordnung aus Artikel 108 Abs. 5 GG, für die Änderung des Einkommensteuergesetzes aus Artikel 105 Abs. 2 GG sowie für die Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht).

Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme einer Kompetenz für die Regelung der Zeugenschutzmaßnahmen ergibt sich aus Art. 72 Abs. 2 Alt. 2 des Grundgesetzes.

Die Regelungen über den Zeugenschutz dienen der Wahrung der Rechtseinheit. Sie sollen bundesweit einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für den Zeugenschutz im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung durch das Zollkriminalamt schaffen und im gesamten Bundesgebiet gelten. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Es geht um die erfolgreiche Bekämpfung überregionaler, die Länder- und die Staatsgrenzen überschreitender Kriminalität. Dies setzt voraus, dass die Möglichkeit besteht, Personen, die als Zeugen daran mitwirken, bundesweit Schutz zu gewähren. Die Regelung des Zeugenschutzes durch den Bund ist notwendig. Die Aufnahme der Zeugenschutzmaßnahmen in dieses Gesetz gewährleistet die Durchführung eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens in den Fällen, in denen der Zollfahndungsdienst mit den Ermittlungen beauftragt ist.

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung für Artikel 3, 4 und 8 ergibt sich daraus, dass diese Änderungen das Straßenverkehrs-, Grundstoffüberwachungs- und Außenwirtschaftsgesetz betreffen, diese Bereiche bereits bundesrechtlich geregelt sind und weiterhin das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung besteht, weil

- die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Zulassung von Kraftfahrzeugen im Interesse der Verkehrssicherheit nach wie vor gegeben ist. Durch die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes sollen lediglich der Kreis der Abrufberechtigten erweitert und der Abruf durch den Zollfahndungsdienst auch zur Verhütung von Straften ermöglicht werden,
- in Artikel 4 nur der Aufhebung des § 5a des Finanzverwaltungsgesetzes in Artikel 2 durch die Anpassung der Terminologie des Grundstoffüberwachungsgesetzes Rechnung getragen wird,
- die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Sendungen durch die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Artikel10-Gesetzes Verpflichteten für das Zollkriminalamt zur ordnungsgemäßen Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes im Bundesgebiet unabdingbar sind und zur Erzwingbarkeit einer bundesweit gültigen Bußgeldandrohung bedürfen.

3. Verwaltungskompetenz

Die Anbindung der regional selbstständigen Zollfahndungsämter erfolgt bei gleichzeitiger Umwandlung des Zollkriminalamtes in eine Mittelbehörde. Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG darf der Bund bundeseigene Mittel- und Unterbehörden errichten, wenn ihm

neue Aufgaben erwachsen und ein dringender Bedarf für die Errichtung des Verwaltungsunterbaus besteht.

Neue Aufgaben im Sinne der Vorschrift können nicht nur solche sein, die bislang weder vom Bund noch von den Ländern wahrgenommen werden. Auch durch die Änderung der bisherigen Aufgabenstruktur kann eine „neue“ Aufgabe entstehen.

Dem Bund sind durch die Einbindung in die Europäische Union folgende neue Aufgaben erwachsen:

Nach der Verordnung Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Abl. Nr. L 312 vom 23.12.1995, S. 1) sind die Mitgliedstaaten erstmals verpflichtet, Kontrollen über die Rechtmäßigkeit von Transaktionen, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaften berühren, durchzuführen und bei Unregelmäßigkeiten Maßnahmen und Sanktionen zu ergreifen. Ziel der Verordnung ist es, die Bekämpfung von Betrugereien zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaften effizienter und noch abschreckender zu gestalten. Dem trägt der Entwurf durch die Mitwirkung des Zollkriminalamtes bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten und zur Vorsorge für künftige Strafverfahren Rechnung.

Dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften dient auch die Verordnung Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung vom 13.3.1997. Das noch zu ratifizierende Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen vom 18.12.1997 enthält für die Mitgliedstaaten unter anderem die Verpflichtung, Ermittlungen oder Überwachungen grenzüberschreitend oder für eine andere Behörde durchzuführen, um Zuwiderhandlungen gegen Zoll- oder Agrarregelungen zu verhindern oder aufzudecken. Dementsprechend kommt der Verhinderung von Zuwiderhandlungen eine besondere Bedeutung zu. Der Entwurf berücksichtigt dies auch durch die Normierung von besonderen Mitteln der Datenerhebung.

Neue Aufgaben ergeben sich ebenfalls in dem Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche. Ausgehend von den Empfehlungen der von den G7-Staaten eingerichteten Financial Action Task Force (FATF) verpflichtet die EG-Geldwäsche-Richtlinie vom 10.6.1991 die Mitgliedstaaten, Geldwäsche durch entsprechende Maßnahmen zu be-

kämpfen. Das hierzu ergangene Geldwäschegesetz vom 25.10.1993 überträgt den Zollfahndungsämtern eine Verfolgungskompetenz auf dem Gebiet international organisierter Geldwäsche einschließlich der zugrundeliegenden Vortat, sofern die Vortat eine Zollzuwiderhandlung ist oder es sich um ein Delikt im Zusammenhang mit einer Zollzuwiderhandlung handelt. Daneben sieht das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4.5.1998 die zollamtliche Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs vor. Der Entwurf schreibt deshalb erstmals als Aufgabe des Zollkriminalamtes dessen Mitwirkung bei der Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche vor.

Auch hat sich die Struktur der bereits bestehenden Aufgaben des Zollfahndungsdienstes, wie die Verfolgung von Steuer-, Außenwirtschafts- und Marktordnungsstraftaten sowie von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr, durch die Verwirklichung des Binnenmarktes, die Öffnung der Grenzen nach Osteuropa sowie durch eine veränderte Kriminalitätslage grundlegend geändert.

So hat sich gezeigt, dass der Zollfahndungsdienst auch bei Ermittlungen in reinen Fiskaldelikten verstärkt auf organisierte Täterstrukturen trifft, die im gesamten Wirtschaftsraum der Europäischen Union grenzüberschreitend agieren. Die Aufdeckung und Ausermittlung solcher Straftaten und der dahinter stehenden organisierten Täterstrukturen ist zeit- und personalintensiv und bedingt daher einen höheren Ermittlungsaufwand als in der Vergangenheit. Der Einsatz von besonderen Mitteln (Vertrauenspersonen, Observationen) zeigt sich immer öfter als notwendig. Die Gewaltbereitschaft der Täter ist signifikant gestiegen und erfordert auch in Standardsituationen immer häufiger das planvolle Handeln eingespielter Gruppen. Zur Bekämpfung der Kriminalität ist daher auch die Gewinnung und Auswertung von Informationen zunehmend von besonderer Bedeutung. Hierzu zählen die „Marktbeobachtung“, der Einsatz von Verdeckten Ermittlern sowie die Auswertung aller auch von anderen Behörden und Institutionen gesammelten Informationen.

Schließlich besteht ein dringender Bedarf, dass die geschilderten neuen Aufgaben durch das Zollkriminalamt mit Unterbau wahrgenommen werden.

Ein dringender Bedarf ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn mit objektiv erkennbarer Deutlichkeit feststeht, dass ohne den Einsatz eines bundeseigenen Verwaltungsunterbaus eine reibungsarme, umfassende und effektive Ausführung der Aufgaben nicht gewährleistet werden kann.

Die planvolle, gezielte und vor allem direkte Zusammenarbeit zwischen dem koordinierenden und lenkenden Zollkriminalamt und den regional selbstständigen Zollfahndungsämtern bietet die Gewähr für eine nachhaltige und erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung.

So sind etwa zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowohl an einem Ort beginnende Überwachungsmaßnahmen, die zu verschiedenen noch unbekannten Orten führen, denkbar als auch an verschiedenen Orten beginnende Überwachungsmaßnahmen, die an einem zentralen vorher nicht bekannten Ort enden. Die erforderliche Koordinierung und Lenkung der Überwachungsmaßnahmen kann dementsprechend nur durch eine zentral zuständige Behörde mit weisungsgebundenem Unterbau erfolversprechend durchgeführt werden.

Für die effektive Verhinderung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen insbesondere im Europäischen Binnenmarkt ist die Amts- und Rechtshilfe mit anderen Staaten von entscheidender Bedeutung. Diese benötigen einen zentralen Ansprechpartner in der Bundesrepublik Deutschland. Da jedoch eine Aufklärung regelmäßig vor Ort erfolgen muss, oftmals unter Einsatz von besonderen Mitteln – wie etwa Observationen –, ist die Zusammenarbeit mit Unterstellen unerlässlich.

Schließlich ist eine derartige Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Geldwäsche, zur Verfolgung von Steuer-, Außenwirtschafts- und Marktordnungsstraftaten sowie zur Verfolgung von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen unverzichtbar. Diese Bereiche sind international geprägt. Im Hinblick auf die hier anzutreffende Täterstruktur mit vielfältigen Verflechtungen bedarf es eines schnellen, direkten und reibungslosen Zusammenwirkens der operativen Kräfte.

Die Unterstellung der Zollfahndungsämter unter das Zollkriminalamt gibt diesen die Möglichkeit, beim Zollkriminalamt vorhandene Spezialeinheiten und Spezialwissen kurzfristig anzufordern. Umgekehrt können so Informationen, die bei den einzelnen Zollfahndungsämtern aufgrund regionaler Besonderheiten gewonnen wurden, bei einem übergeordneten Zollkriminalamt zusammengeführt und zur Analyse von Täterstrukturen verwendet werden.

4. Kosten

Kosteneffekte auf den Haushalt des Bundes lassen sich derzeit nicht abschätzen. Die Wahrnehmung der Befugnisse im präventiven Bereich kann zu einer Ausgabenerhöhung für den Bund führen, deren Höhe gegenwärtig nicht im einzelnen zu beziffern ist.

So kann beispielsweise die Durchführung längerfristiger Observationen zu einem Kostenanstieg (Personal- und Sachkosten) führen.

Auswirkungen auf Verbraucher, Einzelpreise oder das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

5. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Entwurf knüpft an die gegenwärtigen Tätigkeiten der Zollfahndungsdienststellen an und stellt diese durch detaillierte Aufgabenzuweisungen und entsprechende Befugnisregelungen auf eine eindeutige Rechtsgrundlage. Hinsichtlich des Zollkriminalamtes werden dadurch die von vornherein nur als vorübergehend konzipierten Bestimmungen des § 5a des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) abgelöst und zahlreiche, auf § 4 Abs. 3 FVG gestützte Erlasse des Bundesministeriums der Finanzen gegenstandslos.

Soweit dem Zollkriminalamt (vgl. z.B. § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes [AWG] und § 24 Abs. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes) und den Zollfahndungsämtern (vgl. z.B. § 208 der Abgabenordnung [AO], jeweils § 37 Abs. 2 AWG und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen sowie § 12d FVG) in anderen Gesetzen Aufgaben zugewiesen worden sind, bleiben diese Regelungen unberührt.

Bei den Aufgaben des Zollkriminalamts (§§ 3 - 5 des Gesetzes) unterscheidet der Entwurf im wesentlichen zwischen Aufgaben, die das Zollkriminalamt als Zentralstelle des Zollfahndungsdienstes wahrnimmt (§ 3), und eigenen Aufgaben (§ 4). Die Zentralstellenaufgaben sehen sowohl – als allgemeine Regelung – die Unterstützung der Zollfahndungsämter und teilweise anderer Dienststellen der Zollverwaltung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) als auch – bei Gefahr im Verzug – unaufschiebbare Maßnahmen vor (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Eine Reihe von Unterstützungsaufgaben wird aus datenschutzrechtlichen Gründen oder wegen ihrer Bedeutung für die Praxis speziell geregelt (z.B. die Unterhaltung des Zollfahndungsinformationssystems nach § 3 Abs. 3 und von erkennungsdienstlichen Einrichtungen nach § 3 Abs. 8 Nr. 1 sowie die Bereitstellung von Logistik und die Gewährung von Einsatzunterstützung nach § 3 Abs. 8 Nr. 3). Hervorzuhebende Zentralstellenaufgaben sind ferner die einzelfallunabhängige Marktbeobachtung (§ 3 Abs. 2), die Koordinierung und Lenkung von Ermittlungen (§ 3 Abs. 5) sowie der internationale Rechts- und Amtshilfeverkehr (§ 3 Abs. 6).

Das Zollkriminalamt ist auch Zentralstelle für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen der Zollverwaltung insgesamt (§ 2), soweit es im Rahmen seiner Zentralstellenaufga-

ben Informationen auch an allgemeine Zollbehörden übermittelt oder von diesen Behörden Informationen erhält (gegenwärtig z.B. bei der Durchführung des EU-weiten Nachrichtenaustauschs für die Überwachung der Versandverfahren mit hochsteuerbaren Waren oder bei Maßnahmen aufgrund von Marktbeobachtungen im Außenwirtschaftsbereich).

Eigene Aufgaben des Zollkriminalamts sind Aufgaben, die das Zollkriminalamt zentral erledigt, sei es durch selbstständige Wahrnehmung wie bei Ermittlungen, die es selbst durchführt, sei es durch eigenverantwortliche Mitwirkung an Maßnahmen anderer Zolldienststellen. In diesem Bereich geht der Entwurf insofern über die bisherigen Tätigkeiten des Zollkriminalamts hinaus, als es dessen Mitwirkung an der Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche durch die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter vorsieht (§ 4 Abs. 4).

Die Aufgaben des Zollkriminalamts spiegeln dessen unterschiedlichen Charakter wider. Es ist Überwachungsbehörde, soweit es an der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs mitwirkt (§ 4 Abs. 2 - 4). Es ist ferner Strafverfolgungsbehörde, soweit es strafrechtliche Ermittlungen selbst durchführt (§ 4 Abs. 1) oder koordiniert oder lenkt (§ 3 Abs. 5). Darüber hinaus ist es Finanzbehörde im Sinne der Abgabenordnung (§ 6 Abs. 2 AO), soweit es im Rahmen seiner repressiven Ermittlungsaufgaben zum Zwecke einer gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung im Zoll- und Verbrauchsteuerbereich auch steuerlich tätig wird (insbesondere Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO).

Den Zollfahndungsbehörden stellt der Entwurf zur Erfüllung ihrer präventiven Aufgaben neben allgemeinen Befugnissen wie der Führung von Sammlungen personenbezogener Daten (§§ 7 - 10 und 15 sowie 27) besondere Mittel der Datenerhebung zur Verfügung, die bislang nicht ausdrücklich vorgesehen waren (§§ 18 - 21 und 28 - 31). Längerfristige Observationen, Bildaufnahmen und Aufzeichnungen des gesprochenen Wortes durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel sowie der Einsatz von Vertrauenspersonen sind wegen ihrer Eingriffsintensität grundsätzlich nur zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung bei gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßiger Begehungsweise zulässig. Minderschwere Maßnahmen können die Zollfahndungsämter nunmehr aufgrund der zollrechtlichen Generalermächtigung des § 26 Abs. 2 ergreifen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter)

Zu § 1 (Behörden des Zollfahndungsdienstes)

Die Vorschrift bestimmt das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter als Behörden des Zollfahndungsdienstes, der ein Zweig der Zollverwaltung und damit der Bundesfinanzverwaltung ist; Sie sind daher auch Dienststellen des Zollfahndungsdienstes. In Anlehnung an § 8 Abs. 1 FVG bestimmt Satz 1, dass die Zollfahndungsämter, die bislang von den Oberfinanzdirektionen geleitet werden, dem Zollkriminalamt unterstellt werden. Hieraus ergibt sich, dass das Zollkriminalamt den Zollfahndungsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Weisungen erteilen kann und insoweit nicht auf fachliche Einzelweisungen in Ermittlungsfällen beschränkt ist.

Als Teil der Zollverwaltung sind die Zollfahndungsbehörden jedoch auch Zollbehörden im Sinne des Zollkodex der Gemeinschaften (vgl. § 17 Abs. 2 ZollVG).

Auch als Mittelbehörde ist das Zollkriminalamt in der Lage, sowohl seine Zentralstellen- als auch seine eigenen Aufgaben zu erfüllen. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist es weiterhin zentraler Ansprechpartner für Bundesoberbehörden oder ähnliche Stellen wie z.B. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt sowie ausländischen Dienststellen.

Zu § 2 (Zentralstelle)

Mit Auskunfts- und Nachrichtenwesen der Zollverwaltung ist der Informationsaustausch der Zollbehörden untereinander gemeint. Das Zollkriminalamt ist insoweit Zentralstelle, die im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 Informationen mit Zolldienststellen und anderen Behörden austauscht. Gesetzlich normierte oder durch Verwaltungserlass begründete Zuständigkeiten bestimmter Zollbehörden (z.B. für die Erteilung verbindlicher Zolllarif- und Ursprungsankünfte der Zollprüfungs- und Lehranstalten oder für die Tätigkeiten der Zentralstelle Risikoanalyse insbesondere bei der Erstellung von Risikoprofilen) bleiben unberührt.

Zu § 3 (Aufgaben als Zentralstelle)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 1. Halbsatz FVG, konkretisiert und ergänzt sie. Satz 1 normiert allgemeine Unterstützungsaufgaben des Zollkriminalamts. Dies gilt auch, soweit den Zollfahndungsämtern Aufgaben nach Spezialgesetzen, wie MOG, AWG, BNatSchG, zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten anderer Zollbehörden, die ebenfalls Unterstützungsaufgaben innerhalb der Zollverwaltung haben, bleiben unberührt.

Zu Satz 1 Nr. 1

Die Unterstützung der Dienststellen der Zollverwaltung nach Nr. 1 besteht bei der Sicherung des Steueraufkommens z.B.

- in der Durchführung des EU-weiten Nachrichtenaustausches für die Überwachung der Versandverfahren hochsteuerbarer Waren (insbesondere Zigaretten, Alkohol) oder anderer sensibler Waren (z.B. Marktordnungswaren),
- in der Mitwirkung an Maßnahmen des Amts für die Betrugsbekämpfung (OLAF) zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten (Schutz der finanziellen Interessen der EG) wie z.B. der Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von Missionsreisen im Sinne der VO (EG) Nr. 515/97 und
- durch die Observation von Transporten hochsteuerbarer Waren, die mit Begleitendem Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung versandt werden.

Der Begriff „Steueraufkommen“ umfasst auch das Aufkommen an Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Zollkodex. Bei der Überwachung der Ausgaben nach Gemeinschaftsrecht besteht die Unterstützung vor allem in der Marktbeobachtung von Marktordnungswaren, für die hohe Ausfuhrerstattungen gezahlt werden, um mögliche Subventionserschleichungen oder Methoden der Subventionserschleichung zu erkennen.

Zu Satz 1 Nr. 2

Nr. 2 ist teilweise § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO nachgebildet. Die Unterstützung der Zollfahndungsämter und anderer Dienststellen der Zollverwaltung besteht

- bei der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle vor allem in der Durchführung von Vorfeldermittlungen, d.h. der Prüfung, ob ein Anfangsverdacht nach der StPO besteht, nach dem tatsächliche Feststellungen eine Zuwiderhandlung gegen Steuergesetze vermuten lassen,

- bei der Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten regelmäßig in der Steuerung von Informationen und
- bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten regelmäßig in der Bereitstellung von Technik, soweit nicht § 3 Abs. 8 eingreift.

Zu Satz 2

Im Gegensatz zu Satz 1, bei dem das Zollkriminalamt die Zolldienststellen fortlaufend unterstützt, gibt Satz 2 dem Zollkriminalamt auf, bei konkretem Anlass außerhalb von Strafverfahren unaufschiebbare Maßnahmen zu ergreifen, wenn die zuständige Zollbehörde nicht rechtzeitig tätig oder nicht festgestellt werden kann. Es handelt sich um eine Unterstützungshandlung und damit um eine Zentralstellenaufgabe des Zollkriminalamts. Diese Notzuständigkeit der Zentralstelle kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen die zuständige Zollbehörde jedenfalls kurzfristig nicht in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen (z.B. die von einer ausländischen Zollbehörde beim Zollkriminalamt erbetene Fortsetzung einer im Ausland begonnenen Observation im Sinne von § 18) zu ergreifen und daher Gefahr im Verzug besteht. Das Zollkriminalamt trifft in einem solchen Fall im ersten Zugriff die erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen (im Beispielsfall die Koordinierung der Observation durch Einsatz der Observationseinheit eines Zollfahndungsamts oder, falls eine solche Einheit nicht zur Verfügung steht, durch Einsatz der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll). Ist die Tätigkeit des Zollkriminalamts nicht mehr erforderlich, gibt es die Sache unverzüglich an die zuständige Zolldienststelle (Hauptzollamt und ggf. Zollfahndungsamt) ab.

Die Regelung entspricht ferner dem Sinn des § 29 AO.

Zu Absatz 2

Die bislang auf § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FVG gestützte Marktbeobachtung des Zollkriminalamts (vgl. BT-Drs. 12/1460, Seite 8) wird nunmehr ausdrücklich als Zentralstellenaufgabe normiert, allerdings als einzelfallunabhängige Marktbeobachtung definiert. Die Regelung wird ergänzt um die Aufgabe, geeignete, in der Regel für andere Zollbehörden bestimmte präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Unter einzelfallunabhängiger Marktbeobachtung ist die anlasslose Beobachtung des Kapital,- Zahlungs,- Dienstleistungs- und Warenverkehrs unter Nutzung der dem Zollfahndungsdienst zur Verfügung stehenden Daten, jedoch unter Ausschluss der Nutzung der für Zwecke der Warenabfertigung gespeicherten personenbezogenen Daten, zu verste-

hen. Es handelt sich weder um strafprozessuale Ermittlungen noch um Vorfeldermittlungen im Sinne des § 208 Abs.1 Nr. 3 der Abgabenordnung, sondern um eine wertneutrale Abklärung aller öffentlich oder der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Informationen.

Marktbeobachtung ist danach die Sammlung und Auswertung aktueller Informationen über die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse von Handels- und Herstellerbranchen, zu Rechtsgrundlagen, sonstigen Normen, Handelsbräuchen und -übungen sowie sonstigen Mechanismen des Waren- und Kapitalverkehrs, und zwar unabhängig davon, ob diese Informationen legale oder illegale Geschäfte oder in- oder ausländische Märkte betreffen, unter Gesichtspunkten, die für die Aufgabenerfüllung der Bundeszollverwaltung – insbesondere des Zollfahndungsdienstes – von Bedeutung sind.

Die Marktbeobachtung durch das Zollkriminalamt hat – anders als die Risikoanalyse durch die Zentralstelle Risikoanalyse in Münster – die Aufdeckung und Verhinderung von Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten sowie von Subventionsbetrug und Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen einschließlich der daraus entstehenden steuerlichen Folgen zum Ziel. Die Arbeit der Zentralstelle Risikoanalyse wird sich in erster Linie auf die Unterstützung der Abfertigungs- und Prüfungsdienste erstrecken, während der Aufgabenschwerpunkt des Zollkriminalamtes in der Unterstützung der Zollfahndungsämter liegt. Die Marktbeobachtung im Bereich des Außenwirtschaftsrechts – Bereich Ausfuhr –, des Kriegswaffenkontrollrechts und des Chemiewaffenrechts erfolgt ebenfalls durch das Zollkriminalamt.

Der innerstaatliche Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr ist auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkt, während die innergemeinschaftlichen Verkehre auf das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften begrenzt sind. Die Terminologie „grenzüberschreitender Warenverkehr“ richtet sich nach § 1 Zollverwaltungsgesetz und erfasst den Warenverkehr über die Grenzen des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaften. Unter internationalen Verkehren sind Wirtschaftsverkehre außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu verstehen. Der internationale Warenverkehr umfasst auch den Transithandel im Sinne des Außenwirtschaftsrechts (vgl. § 40 der Außenwirtschaftsverordnung [AWV]), bei dem kein Verbringen über die Grenzen des Zollgebiets der Gemeinschaft, des deutschen (Verbrauch-) Steuergebiets oder des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorzuliegen braucht.

Der Begriff Kapitalverkehr umfasst insbesondere den Kapital- und Zahlungsverkehr im Sinne des Außenwirtschaftsrechts (§ 1 Abs. 1 und §§ 22 f. AWG sowie §§ 59 ff. AWV), a-

ber auch z.B. das Verbringen von Zahlungsmitteln im Sinne von § 12a Abs. 1 FVG. Zum Begriff Dienstleistungsverkehr vgl. Artikel 49 f. des EG-Vertrags und §§ 15 ff. AWG.

Im Zusammenhang mit der Marktbeobachtung ist es sinnvoll, dem Zollkriminalamt ausdrücklich die Ergreifung geeigneter präventiver Maßnahmen aufzugeben, um klarzustellen, dass die durch Marktbeobachtung gewonnenen Erkenntnisse nicht lediglich für die Strafverfolgung genutzt werden sollen. Maßnahmen zur Aufdeckung von Zuwiderhandlungen sind sogenannte Vorfeldermittlungen, um festzustellen, ob ein Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne besteht. Das Zollkriminalamt erhält damit auch – über Absatz 2 Nr. 2 hinausgehend – die Zuständigkeit zu Vorfeldermittlungen in nichtsteuerlichen Bereichen, insbesondere im Bereich der gemeinschaftlichen Agrarregelungen.

Eine „Zuwiderhandlung“ im Sinne dieses Gesetzes ist nach dem Gemeinschafts- oder Unionsrecht jede Unregelmäßigkeit im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung (Übereinkommen der EG-Mitgliedstaaten über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen vom 07.09.1967 – Neapel I –, Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 [jetzt Artikel 31 des Vertrags von Amsterdam] des Vertrages über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen vom 18.12.1997 – Neapel II –, sowie die Verordnung (EG) Nr. 515/97). Der Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung erstreckt sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete wie z.B. Zollrecht, Außenwirtschaftsrecht, Marktordnungsrecht, Recht der Verbote und Beschränkungen, so dass auf die Angabe des Gegenstandes der Zuwiderhandlung verzichtet wird.

Maßnahmen zur Verhütung von Zuwiderhandlungen sind z.B. fahndungsspezifische Veröffentlichungen in periodischen Druckschriften (Zollnachrichten- und Fahndungsblatt), die Herausgabe des sog. EURO-Infos, Warnhinweise im Außenwirtschaftsbereich und Mitteilungen über die Ablehnung von Ausfuhrgenehmigungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an die Zentralstelle Risikoanalyse. Beispiele für Maßnahmen zur Aufdeckung von Zuwiderhandlungen sind konkrete Hinweise aus dem Informationsaufkommen des Zollkriminalamts an die zuständigen Zollbehörden zur Veranlassung von Verifizierungsmaßnahmen, die Ausschreibung von Personen oder Fahrzeugen zur zollrechtlichen Überwachung sowie die Unterrichtung anderer EU-Mitgliedstaaten über mutmaßliche Unregelmäßigkeiten bei präferenzbegünstigten Einfuhren von Textilien.

Zu Absatz 3

Der Begriff „Zollfahndungsinformationssystem“ im Sinne dieser Vorschrift meint weder das Zollinformationssystem nach der VO (EG) Nr. 515/97 noch das Zollinformationssystem im Sinne des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 [jetzt Artikel 31 des Vertrags von

Amsterdam] des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ZIS-Übereinkommen) vom 26.07.1995, sondern alle Sammlungen personenbezogener Daten, die es den genannten Dienststellen der Zollverwaltung ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Das Zollkriminalamt als Zentralstelle verfügt bereits heute über ein solches Zollfahndungsinformationssystem.

Die Vorschrift gibt dem Zollkriminalamt auf, künftig im vorhandenen Informationssystem weitere Sammlungen personenbezogener Daten einzurichten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der ermittlungsführenden Dienststellen erforderlich ist.

Ermittlungsführende Dienststellen sind neben dem Zollfahndungsdienst auch die Hauptzollämter.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz FVG, behält jedoch dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit vor, die Aufgabe einer anderen Zollbehörde zu übertragen (z.B. der Zentralstelle Risikoanalyse). Informationssysteme, an die die Zollverwaltung angeschlossen ist, sind z.B. das Polizeisystem INPOL und das Schengener Informationssystem (SIS).

Das Zollkriminalamt ist ferner die zur Zeit national zuständige Stelle für die Eingabe von Daten in die von der Kommission der EG betriebenen Zollinformationssysteme. Gegenwärtig sind dies das Zollinformationssystem nach der VO (EG) Nr. 515/97 und das Zollinformationssystem nach dem ZIS-Übereinkommen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FVG. Andere ermittlungsführende Dienststellen der Zollverwaltung sind insbesondere die Strafsachen- und Bußgeldstellen der Hauptzollämter.

Unter Koordinierung im Sinne des Satzes 1 ist die Abstimmung der Ermittlungshandlungen mehrerer beteiligter Dienststellen (z.B. die Vorbereitung und gemeinsame Durchführung einer bundesweiten Durchsuchungsaktion von mehreren Zollfahndungsämtern und dem Zollkriminalamt) zu verstehen. Mit Lenkung ist die fachliche Einflussnahme auf die Ermittlungen der jeweiligen Dienststelle gemeint. Die Rechte der Staatsanwaltschaft nach § 161 StPO bleiben unberührt.

Koordinierungs- und Lenkungsmaßnahmen des Zollkriminalamts, die auch Hauptzollämter betreffen, kommen in Betracht, wenn ein von einem Hauptzollamt bearbeiteter Fall der

Kleinkriminalität (z.B. geringfügige Steuerhinterziehung mit tateinheitlichem Bannbruch) Zusammenhänge mit Sachverhalten der mittleren oder schweren Kriminalität, die von Zollfahndungsämtern aufgeklärt werden, aufweist. Die originäre Zuständigkeit der Hauptzollämter als Ermittlungsbehörden (§ 386 Abs. 2 AO) bleibt hiervon unberührt. Die Hauptzollämter nehmen bei rein steuerstrafrechtlichen Ermittlungen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, so dass insofern Weisungen des Zollkriminalamts nicht zulässig sind.

Aufgrund seiner Tätigkeit in der Rechts- und Amtshilfe (Zollunterstützungsabkommen), seiner Einbindung in internationale Gremien und im Hinblick auf die zu ihm und von ihm entsandten Zollverbindungsbeamten (vgl. Absatz 6) weist Satz 3 dem Zollkriminalamt die Aufgabe zu, die Koordinierung von Ermittlungsverfahren im internationalen Bereich wahrzunehmen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FVG und ergänzt sie. Hiermit wird die Zentralstellenfunktion des Zollkriminalamts insbesondere für den Bereich der internationalen Rechts- und Amtshilfe (z.B. aufgrund von Zollunterstützungsabkommen, der VO [EG] Nr. 515/97 und EG-Beitreibungsrichtlinien) gesetzlich geregelt.

Öffentliche Stellen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 a sind Justizbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Sonderermittlungs- und Überwachungsbehörden sowie Zoll- und andere Behörden, die für die Durchführung von Zollvorschriften zuständig sind. Eine zwischenstaatliche Stelle nach Satz 1 Nr. 1 a ist z.B. EUROZOLL.

Stellen der Europäischen Gemeinschaften und andere überstaatliche Stellen nach Satz 1 Nr. 1 b sind z.B. die Europäische Kommission und das Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Verbände nach Satz 1 Nr. 2 sind z.B. die International Road Transport Union (IRU) und der Verband der Cigarettenindustrie (VdC). Von dem Begriff „Institutionen“ des Satzes 1 Nr. 2 werden alle Organisationsformen erfasst, die nicht unter Nr. 1 fallen. Dies sind z.B. die Weltzollorganisation (WZO) und die Welthandelsorganisation (WTO).

Der Begriff „Informationssysteme“ ist im Gegensatz zu dem „Zollfahndungsinformationssystem“ des Absatzes 3 bewusst gewählt worden, um der Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit auch mit anderen als Zolldienststellen Rechnung zu tragen und hierfür entsprechende Informationssysteme vorzuhalten und zu pflegen. Zu den anderen Rechtsvorschriften im Sinne des Satzes 2 zählt z.B. die VO (EG) Nr. 515/97.

Zu Absatz 7

Das Zollkriminalamt führt die fachspezifische Fortbildung von Zollbeamten zu Zollfahndungsbeamten durch und wirkt bei der Fortbildung der Angehörigen von Spezialeinheiten – z.B. ZUZ / ZTZ, OEZ / UGZ (vgl. hierzu die Begründungen zu Absatz 8 und zu § 5 Abs. 1) – sowie der Weiterbildung der Zollfahndungsbeamten mit.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift lehnt sich an die Regelungen des § 2 Abs. 4 und 6 BKAG an und berücksichtigt die zollspezifischen Erfordernisse.

Auf dem Gebiet der Datenverarbeitung stellt das Zollkriminalamt die zentrale Logistik in Form eines Datennetzes (System ALBATROS) und dv-technische Unterstützung zur Verfügung.

Zentral für die Zollfahndungsämter unterhält das Zollkriminalamt bestimmte Einsatzmittel zur Unterstützung auf Abruf bereit, z.B. für den sensiblen Bereich des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tarnmaßnahmen.

Das Zollkriminalamt stellt auch Sachmittel für den Bereich der verdeckten Ermittlungen zur Verfügung.

Auf Anforderung unterstützt das Zollkriminalamt die Zollfahndungsämter und andere ermittlungsführende Dienststellen der Zollverwaltung in besonders gefährlichen Lagen (Zugriff, Personenschutz usw.) durch Bereitstellung der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll. Sofern der Einsatz spezieller technischer Mittel erforderlich wird, stellt diese die „Zentrale Technikgruppe Zoll“ (ZTZ) zur Verfügung und wirkt beratend oder auch durch Personaleinsatz mit.

Schließlich unterstützt die Koordinierungsstelle des Zollkriminalamts die Arbeit der Zollfahndungsämter durch lageangepassten Einsatz der bundesweit tätigen Spezialeinheiten des Zollfahndungsdienstes.

Die Erstellung von Lagebildern, die sich aus der Gesamtschau und Würdigung von Analysen und Statistiken ergeben, ist unabdingbare Voraussetzung für lageangepasst erforderliche Reaktionen.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 1. Halbsatz FVG.

Erforderliche Informationen im Sinne der Nummer 1 können z.B. sein: personenbezogene Daten aus bestimmten Informationssystemen der allgemeinen Zollverwaltung (insbesondere ATLAS zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2, nicht jedoch für Zwecke des Absatzes 2), Hinweise des Bundesministeriums der Finanzen, Betriebsprüfungsberichte, Mitteilungen über nicht erledigte Versandverfahren, Rückläufe auf Warnhinweise, Meldungen, die als AM-Meldungen (Assistance Mutuelle) an OLAF gegeben werden, Schlussberichte der Zollfahndungsämter, Meldungen der Zollfahndungsämter im Bereich Zigaretten- und Alkoholschmuggel sowie Sofortmeldungen über Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen (insbesondere Betäubungsmittel, strahlende Materialien, Waffen und geschützte Arten).

Unterrichtungen nach Nummer 2 sind z.B. den Prüfungsdienst betreffende Mitteilungen an die Oberfinanzdirektionen und AM-Mitteilungen von OLAF an die Oberfinanzdirektionen / Hauptzollämter sowie Mitteilungen an die Zentralstelle Risikoanalyse.

Zu Absatz 10

Die damit für den Bereich des Zollfahndungsdienstes geregelte Unterrichtungspflicht entspricht von ihrer Zielrichtung der Bestimmung des § 13 BKAG.

Damit sollen die Zollfahndungsämter verstärkt in die Verhinderung und Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen verantwortlich eingebunden werden. Durch die Übermittlung von Informationen aus dem gesamten Zollfahndungsdienst kann das Zollkriminalamt seinen vielfältigen Aufgaben nachkommen: Erst die Vielzahl der vom Zollkriminalamt mosaikartig zusammenzufügenden Nachrichten ergibt ein Lagebild, das zu zutreffenden Einschätzungen und Beurteilungen führt. Aufgrund dieser Lagebeurteilung können die angemessenen Maßnahmen ergriffen oder vorgeschlagen werden.

Die Übermittlung von Informationen der allgemeinen Zolldienststellen an das Zollkriminalamt regelt § 28c ZollVG-E.

Satz 2 bestätigt die ohnehin gesetzlich bestehenden Unterrichtungspflichten beteiligter Behörden.

Zu Absatz 11

Die Verschlussicherheit gewährleistet, dass aus dem zollamtlich verschlossenen Laderaum keine Waren entnommen oder hineingebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

Zu § 4 (Eigene Aufgaben)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FVG. Sie überträgt zudem dem Zollkriminalamt die Aufgabe, für präventive Zwecke erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen.

Während das Koordinieren und Lenken der Ermittlungen der Zollfahndungsämter Zentralstellenaufgabe des Zollkriminalamts ist (§ 3 Abs. 5 Satz 1), stellen die selbst geführten Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde Zollkriminalamt eine eigenständige Aufgabe dar. Dabei bleibt es bei dem Grundsatz, dass für die Durchführung der Ermittlungen die Zollfahndungsämter zuständig sind. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird das Zollkriminalamt selbst ermitteln.

Besondere Bedeutung haben Fälle insbesondere dann, wenn die Tathandlung überörtlich begangen wird oder die Tat überörtliche Folgen zeigt. Überörtliche Tathandlungen kommen speziell bei besonderen Kriminalitätsformen wie der Organisierten Kriminalität oder bei Außenwirtschaftsdelikten vor; überörtliche Folgen können sich z.B. aus der Schadenshöhe, der internationalen Wirkung oder dem Aufsehen, das die Tat in der Öffentlichkeit erregt, ergeben. Es bleibt der Einschätzungsprärogative der Staatsanwaltschaft überlassen, wann sie einen Fall von besonderer Bedeutung annimmt und das Zollkriminalamt mit den Ermittlungen beauftragt. So muss z.B. die Schadenshöhe nicht zwingend überörtliche Folgen zeigen. Gleichwohl kann sie Anlass für die Staatsanwaltschaft sein, das Zollkriminalamt mit den Ermittlungen zu betrauen. Hier wäre es unangemessen, die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, dass es an der Überörtlichkeit des Falls fehle.

Das dem Zollkriminalamt eingeräumte Ermessen führt dazu, dass das Zollkriminalamt als vorgesetzte Behörde nicht zwingend Fälle von besonderer Bedeutung zu ermitteln hat. Kriterien für die Ermessensausübung sind insbesondere bestehende Spezialisierungen und damit verbundene Sachkenntnis bei den Zollfahndungsämtern, die räumliche Konzentration von Ermittlungshandlungen, bereits eingeschlagene Ermittlungsstrategien bei einem Zollfahndungsamt, Vorstellungen der zuständigen Staatsanwaltschaft und die momentane Personalsituation beim Zollkriminalamt und dem betreffenden Zollfahndungsamt.

Das besondere Ermittlungsinstrument der erkennungsdienstlichen Maßnahme ist als eigenständige gesetzliche Aufgabe formuliert, um die Befugnisse des § 81b StPO auch für Zwecke des Erkennungsdienstes und damit zur Vorsorge für künftige Strafverfahren anwenden zu können. Für die Polizeibehörden ergibt sich die entsprechende Aufgabenregelung bereits aus den Gefahrenabwehraufgaben der Polizeigesetze der Länder. Für das

Zollkriminalamt muss daher diese Aufgabe in diesem Gesetz ausdrücklich geregelt werden. Wie die Polizei ist auch das Zollkriminalamt zur Sicherstellung einer effizienten künftigen Strafverfolgung im Hinblick auf den besonderen Täterkreis (grenzüberschreitende, organisierte Täter) darauf angewiesen, international agierende Straftäter sicher und eindeutig identifizieren zu können.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FVG, wodurch dem Zollkriminalamt die Mitwirkung an der Außenwirtschaftsüberwachung der Zollbehörden als eigene Aufgabe zugewiesen wird. Im Gegensatz zur Unterstützung nach § 3 (Hilfestellung bei Maßnahmen anderer Dienststellen in deren Aufgabenbereich) ist unter Mitwirkung die Durchführung eigenständiger Maßnahmen zu verstehen. Der Begriff des Außenwirtschaftsverkehrs bestimmt sich nach § 1 Abs. 1 AWG.

Neben den warenbezogenen Kontrollen, die durch andere Dienststellen der Zollverwaltung (Abfertigungs-, Grenz-, Prüfdienst) erfolgen, führt das Zollkriminalamt die anlassunabhängige Beobachtung von Marktsegmenten durch. Dies konkretisiert sich unter anderem in der Führung von Informationssystemen sowie der Ländermarktbeobachtung. Das Zollkriminalamt regt in diesen Fällen z.B. Außenwirtschaftsprüfungen oder Auskunftersuchen nach dem Außenwirtschaftsgesetz bei den zuständigen Behörden an. Darüber hinaus erstellt das Zollkriminalamt Risikoprofile für den Bereich der Verbote und Beschränkungen des Außenwirtschafts- und des Kriegswaffenkontrollrechts.

Eine weitere wichtige Mitwirkung des Zollkriminalamts an der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs ist die Zusammenarbeit mit Bundesministerien und ihren nachgeordneten Behörden im Ressortkreis Ausfuhrkontrolle und den hierzu eingerichteten Arbeitsgemeinschaften.

Die Mitwirkung des Zollkriminalamtes setzt weder eine konkrete polizeirechtliche Gefahr noch einen strafprozessualen Anfangsverdacht voraus, sondern lediglich tatsächliche Anhaltspunkte, die auf geplante oder fortwährend begangene Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung schließen lassen. Dabei reichen allgemein belegbare Erfahrungen der Zollbehörden zum Tätigwerden aus. Vorbild dieser Regelung ist insoweit § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO bei der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle. Die Befugnisse der Zollfahndungsbehörden ab dem Zeitpunkt des Bestehens eines strafprozessualen Anfangsverdachts richten sich ausschließlich nach den Regelungen der StPO.

Die Notwendigkeit der Einbeziehung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Verhütung von Zuwiderhandlungen ergibt sich daraus, dass die Verletzung von Vor-

schriften im Außenwirtschaftsverkehr eine Ordnungswidrigkeit oder – bei Hinzutreten weiterer zunächst nicht feststellbarer Merkmale – eine Straftat darstellt (vgl. §§ 33, 34 AWG), was sich zum Teil erst nach der Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen feststellen lässt (vgl. § 34 Abs. 2 AWG).

Die „Vorsorge für künftige Strafverfahren“ ist eine weitere dem Zollkriminalamt obliegende Aufgabe. Dazu sind Sammlungen über Personen, Institutionen, Objekte und Sachen erforderlich, die bei künftigen Ermittlungsverfahren zu einer erfolgreichen und schnellen Aufklärung von Straftaten beitragen.

Im Übrigen richten sich die Befugnisse der Zollfahndungsämter ausschließlich nach den §§ 385 ff. AO bzw. der StPO, wenn ein strafprozessualer Anfangsverdacht für eine Steuerstraftat vorliegt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der des Absatzes 2 für die Zuständigkeitsbereiche außerhalb des Außenwirtschafts- und des Kriegswaffenkontrollrechts. Die Terminologie „grenzüberschreitender Warenverkehr“ richtet sich nach dem Zollverwaltungsgesetz.

Nach § 1 ZollVG wird der Verkehr mit Waren über die Grenze des EG-Zollgebiets und des Hoheitsgebiets zollamtlich überwacht. Auch wenn hierbei die Sicherung der Erhebung der EG-Abgaben im Vordergrund steht, so dient die zollamtliche Überwachung auch der Sicherung der verbleibenden nationalen Verbrauchsteuern sowie der national bzw. supranational geregelten Verbote und Beschränkungen.

Die Mitwirkung des Zollkriminalamts bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs erfolgt durch Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für künftige Strafverfahren. Dies geschieht z.B. durch Unterhaltung und Nutzung von Sammlungen personenbezogener Daten zur Bekämpfung des Zigarettenschmuggels und der Rauschgiftkriminalität.

Auch bei der Verletzung von Vorschriften im Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs kann unter Umständen zunächst nicht festgestellt werden, ob eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begangen werden soll (vgl. §§ 30, 30a BNatSchG).

Zu Absatz 4

Das Zollkriminalamt unterstützt die allgemeinen Zollbehörden bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs (§ 12a FVG). Es unterstützt ferner als Zentrale des Zollfahndungsdienstes die Zollfahndungsämter bei der Erforschung und Verfol-

gung der international organisierten Geldwäsche nach § 12d FVG. Es ist durch die Verwaltungsvorschrift zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs (BargeldVV) mit der Auswertung bestimmter Erhebungen über durchgeführte Kontrollen nach mitgeführten Zahlungsmitteln und der Erstellung von Situationsanalysen in diesem Zusammenhang beauftragt.

Die mit den Regelungen der §§ 12a bis 12d FVG (nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze [BT-Drs. 14/6140] künftig §§ 12a bis 12c, 31a ZollVG) verfolgte Zielsetzung kann wirkungsvoller erreicht werden, wenn dem Zollkriminalamt neben diesen Unterstützungsaufgaben auch die Mitwirkung an Maßnahmen zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs und bei der Erforschung der internationalen Geldwäsche zugewiesen wird. Hierdurch können insbesondere Erkenntnisse aus Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz oder aus Ermittlungsverfahren mit im Rahmen von Bargeldkontrollen getroffenen Feststellungen zusammengeführt und Risikoprofile für zielgerichtete Kontrollmaßnahmen durch Zoll und Bundesgrenzschutz (vgl. § 12b FVG) erstellt werden.

Zu § 5 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Eine der wesentlichen Aufgaben der beim Zollkriminalamt gemäß § 3 Abs. 8 vorgehaltenen Spezialeinheit „Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ)“ besteht in der Sicherung präventiv oder repressiv eingesetzter Zollfahndungsbeamter. Daneben gewährleistet sie den Schutz von Vertrauenspersonen und von unbeteiligten Dritten, etwa beim Vollzug eines Haftbefehls durch Festnahme einer gewaltbereiten Person, die einer Straftat dringend verdächtig ist. Die mit Absatz 1 korrelierende Befugnisnorm ist § 23.

Neben dieser Aufgabe hat die ZUZ auch Beamte des Zollkriminalamtes im Rahmen der von diesem selbst durchgeführten Ermittlungsverfahren (§ 4 Abs. 1) zu schützen sowie zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 39 AWG unterstützend einzugreifen (§ 4 Abs. 2).

Zu Absatz 2

Die Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen oblag dem Zollkriminalamt schon bisher aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, Polizeibehörden des Bundes und der Länder erforderlichenfalls Zeugenschutzmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren einer Zollfahndungs-

behörde durchführen zu lassen. Dabei ist der Polizeibehördenbegriff im materiellrechtlichen Sinn zu verstehen.

Zu § 6 (Weisungsrecht)

Die Vorschrift regelt zwei alternative Weisungsformen. Als erste Alternative kann das Zollkriminalamt als vorgesetzte Behörde seinen nachgeordneten Stellen Weisungen erteilen, damit diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. In der zweiten Alternative enthält die Vorschrift ein besonderes Weisungsrecht, das der Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes (Zentralstellenaufgaben sowie eigenen Aufgaben) dient. Das Zollkriminalamt ist danach befugt, die Zollfahndungsämter in die Erfüllung seiner Aufgaben durch die Erteilung von Weisungen einzubinden, z.B. durch den Auftrag, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens des Zollkriminalamtes eine Aufklärung vor Ort vorzunehmen.

Zu § 7 (Datenerhebung und -verarbeitung der Zentralstelle)

Die Vorschrift enthält allgemeine Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung (ohne die Übermittlung) personenbezogener Daten durch das Zollkriminalamt als Zentralstelle und lehnt sich an die Regelung des § 7 Abs. 1 bis 5 BKAG an.

Um der besonderen Sensibilität beim Umgang mit personenbezogenen Daten durch den Zollfahndungsdienst insbesondere bei Erfüllung seiner Aufgaben im präventiven Bereich Rechnung zu tragen, wird die Erhebung von der Verarbeitung und Nutzung getrennt. Dies trägt auch dem Grundsatz der Normenklarheit Rechnung.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Sammlungen personenbezogener Daten des Zollfahndungsinformationssystems (Verbunddateien) und den sonstigen Sammlungen der Zentralstelle.

Weitere Regelungen zu den Verbunddateien finden sich in den Vorschriften über das Zollfahndungsinformationssystem (§§ 11 bis 13).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die allgemeine Befugnis des Zollkriminalamtes, zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle personenbezogene Daten zu erheben, speichern, verändern und zu nutzen.

Die Begriffe Erheben, Speichern, Verändern und Nutzen entsprechen der Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904).

Zu Absatz 2

Die Regelung erlaubt die Aufnahme personenbezogener Hinweise sowohl zum Schutz der betreffenden Person als auch zur Eigensicherung von Beamten in Sammlungen personenbezogener Daten des Zollkriminalamts einschließlich des Zollfahndungsinformationssystems.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift trägt der höheren Sensibilität von Bewertungen Rechnung. Sie stellt den Rückgriff auf die Informationen sicher, die diesen Bewertungen zugrunde liegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das Zollkriminalamt die nach Absatz 1 bei der Zentralstelle gespeicherten Daten auch zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben nach §§ 4 und 5 nutzen darf. Unter Nutzen ist jede Verwendung außer der Verarbeitung zu verstehen (§ 3 Abs. 5 BDSG). Die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der StPO.

Zu § 8 (Sammlungen personenbezogener Daten der Zentralstelle)

Die Vorschrift regelt die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamts als Zentralstelle, soweit es nicht im repressiven Bereich tätig wird. In diesen Fällen richten sich die datenschutzrechtlichen Befugnisse nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden neben den Beschuldigten eines Strafverfahrens auch Betroffene eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Abs. 1 Nr. 1) und andere Personen (Abs. 1 Nr. 2b) erfasst.

Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten auch von Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist erforderlich, weil das Zollkriminalamt die Dienststellen der Zollverwaltung u.a. bei der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle sowie der Verhütung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als zentrale „Datensammelstelle“ zu unterstützen hat; es ist nicht Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 OWiG. Unter

Personendaten sind die nach § 111 Abs. 1 OWiG anzugebenden Daten sowie Aliasnamen zu verstehen.

Die Speicherung, Veränderung und Nutzung des Namens der Eltern und des Ehegatten ist nach Absatz 1 Nr. 2b nur im Einzelfall zulässig, nämlich soweit dies zur Identifizierung notwendig ist. Dies kann bei Beschuldigten aufgrund des Namensrechts anderer Staaten erforderlich sein. So bestehen arabische männliche Namen z.B. häufig nur aus dem Vornamen und einer Zusatzbezeichnung wie „Ben ...“ = „Sohn des“, wobei auch hier nur der Vorname des Vaters angehängt wird. Der Familienname und somit auch eine Identifizierung ist nur über den Namen der Mutter möglich. Auch bei türkischen Staatsangehörigen ist es notwendig, die Namen von Vater und Mutter – die in türkischen Reisepässen vermerkt sind – zur Identifizierung zu kennen, weil manche Namen sehr verbreitet sind. Vergleichbare Probleme ergeben sich bei vietnamesischen Staatsangehörigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gestattet unter engeren Voraussetzungen als Absatz 1 die Speicherung, Veränderung und Nutzung weiterer personenbezogener Daten von Beschuldigten und Personen, die einer Straftat verdächtig sind, zu präventiven Zwecken.

Die Speicherung weiterer, über die in Absatz 1 genannten Daten hinausgehender Daten ist zulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren zu führen sind. Bei der Bewertung dieser Frage sind neben der Persönlichkeit des Beschuldigten alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf ein Erfordernis einer Speicherung personenbezogener Daten zur Verhütung von Straftaten oder zur künftigen Strafverfolgung zulassen. Hierbei genügt nicht jeder theoretisch denkbare Grund, sondern es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Es reicht aus, wenn als Ergebnis einer summarischen Überprüfung auf der Grundlage der vorliegenden Anhaltspunkte nach allgemeinen Erfahrungswerten (z.B. kriminalistischer Erfahrung) die Möglichkeit besteht, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren zu führen sind.

Weitere personenbezogene Daten können z.B. sein: Kfz-Daten, Bankverbindungen, Geschäftsbeziehungen, Frachtpapiere u.ä.

Die Speicherung dieser Daten zur Vorsorge für künftige Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der StPO.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 3 BKAG und erweitert dessen Regelung auf die entsprechenden Fälle in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren. Der Begriff des Betroffenen in Satz 1 ist im datenschutzrechtlichen Sinne zu verstehen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 4 BKAG und beschränkt den Zweck der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten bestimmter anderer als der in Absatz 1 genannten Personen auf die Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder die Vorsorge für die künftige Verfolgung solcher Straftaten.

Von dem Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung werden solche Taten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung erfasst, die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Es muss sich dementsprechend um Delikte handeln, die mindestens der mittleren Kriminalität zuzuordnen sind, wobei sich das Maß des Unrechts durch die Art und Schwere der konkreten Tat zeigt.

Eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne dieses Gesetzes liegt daher beispielsweise bei einem Verbrechen sowie einem Vergehen nach dem Außenwirtschaftsgesetz vor. Außerdem zählen dazu auch Steuer- und Wirtschaftsstraftaten bei gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßiger Begehungsweise oder beim Mitführen von Waffen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da sich der Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung auf eine Vielzahl von Rechtsgebieten erstreckt.

Ein Absehen von der Einholung einer Einwilligung nach Satz 3 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn zwar Informationen weitergegeben werden, eine Speicherung der Daten aus Angst vor Repressalien aber abgelehnt wird.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 8 Abs. 5 BKAG. „Andere Personen“ im Sinne dieser Vorschrift sind zukünftige Straftäter, die in der Vergangenheit weder Beschuldigte noch Tatverdächtige waren.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ist § 8 Abs. 6 BKAG nachgebildet und regelt gesondert die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 81b StPO erhoben worden sind.

Zu § 9 (Sammlungen personenbezogener Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre)

Die Vorschrift regelt die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Beobachtung des innerstaatlichen, innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs gewonnen wurden.

Zu Absatz 1

Aufgabe des Zollkriminalamtes als Zentralstelle ist u.a. die Unterstützung der Dienststellen der Zollverwaltung bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Erkenntnisse, die im Rahmen der Beobachtung bestimmter Verkehre erlangt werden, können es erforderlich machen, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung der Unterstützungsaufgabe erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.

Satz 2 schränkt diese Regelung insoweit ein, als nur die in Nummer 1 bis 3 genannten personenbezogenen Daten unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen. Unter Angaben zur Person des Betroffenen sind neben den in § 8 Abs. 1 genannten Personendaten auch Daten über die Funktion, die der Betroffene im Rahmen des Wirtschaftsverkehrs wahrnimmt (z.B. Spediteur, Frachtführer), zu verstehen.

Darüber hinaus eröffnet Satz 3 die Möglichkeit, personenbezogene Daten, die in anderen Sammlungen anderer Zollbehörden außerhalb des Zollfahndungsdienstes gespeichert sind, zu nutzen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 ist das Zollkriminalamt befugt, soweit es zur Erfüllung seiner Zentralstellenaufgabe der einzelfallunabhängigen Marktbeobachtung nach § 3 Abs. 2 erforderlich ist, die Namen und Anschriften von Personen- und Kapitalgesellschaften, Einzelkaufleuten und Gewerbeunternehmen zu erheben, speichern, verändern und nutzen.

Es werden von der Vorschrift alle Unternehmen nach in- und ausländischem Recht erfasst, die am innerstaatlichen, innergemeinschaftlichen, internationalen und grenzüberschreitenden Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen.

Satz 2 lässt die Nutzung personenbezogener Daten, die in anderen Sammlungen der Zollverwaltung gespeichert sind, für die einzelfallunabhängige Marktbeobachtung unter der Voraussetzung zu, dass dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist und die Daten nicht für Zwecke der Warenabfertigung in Informationssystemen gespeichert wurden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift gibt dem Zollkriminalamt die Befugnis, die nach Absatz 1 und 2 gespeicherten Daten auch zur Erfüllung der anderen in § 3 genannten Zentralstellenaufgaben zu nutzen.

Zu § 10 (Sammlungen personenbezogener Daten für Zwecke der Ausschreibung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lehnt sich inhaltlich an die Regelung des § 9 Abs. 1 BKAG an.

Die Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung dieser Personen ist auf Zuwiderhandlungen von erheblicher Bedeutung beschränkt. Diese Beschränkung stellt sicher, dass Bagatellfälle auf keinen Fall Anlass zur Ausschreibung sein können. Die generalisierende Beschreibung der Zuwiderhandlungen beruht auf der Vielzahl der unterschiedlichen Rechtsgebiete im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung; eine enumerative Aufzählung ist insoweit nicht möglich.

Satz 2 dehnt die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung auf Beförderungsmittel aus, soweit diese zur Begehung der in Satz 1 genannten Zuwiderhandlungen eingesetzt werden. Als derartige Daten kommen amtliche Kennzeichen oder Halterdaten in Betracht.

Satz 3 regelt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Ausschreibung, wenn nicht das Zollkriminalamt sondern eine andere Zollbehörde die Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung veranlasst hat.

Zu Absatz 2

Das Zollkriminalamt hat nach dieser Vorschrift Personen, die von einer Zolldienststelle der Bundesrepublik Deutschland zur Feststellung und Unterrichtung oder zur verdeckten Registrierung in den genannten Zollinformationssystemen ausgeschrieben sind, nach Beendigung der Ausschreibung zu benachrichtigen, sofern nicht durch die Unterrichtung die Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung gefährdet würde. Diese Vorschrift entspricht Regelungen in neueren Polizeigesetzen über die Benachrichtigung bei einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.

Zu Absatz 3

Die entsprechende Anwendung der Regelung des § 13 Abs. 1 gilt sowohl für Ausschreibungen zur Feststellung und Unterrichtung oder zur verdeckten Registrierung nach Absatz 2 als auch für die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle und zur zollrechtlichen Überwachung nach Absatz 1.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 geregelte Haftdatei dient dem Nachweis über Personen, die wegen einer rechtswidrigen Straftat oder des Verdachts einer rechtswidrigen Straftat einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen. Durch die Regelung, die § 9 Abs. 2 BKAG entspricht, werden Fahndungsausschreibungen zu Personen, die einer Freiheitsentziehung unterliegen, verhindert. Außerdem wird es hierdurch möglich, Anhaltspunkte für Alibiüberprüfungen zu erlangen sowie über bevorstehende Haftentlassungen zu informieren. Die Löschung der Daten richtet sich nach § 39 Abs. 3 Satz 2.

Zu Absatz 5

Bei der Unterstützung der Zollfahndungsämter und der anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung durch Unterhaltung von Einrichtungen für kriminalwissenschaftliche und -technische Untersuchungen soll es durch die Regelung ermöglicht werden, Angaben zur aktenführenden Dienststelle und das Aktenzeichen zu speichern und zu nutzen, um verfahrensübergreifende Vergleiche z.B. hinsichtlich der Herkunft von eingeschmuggeltem Heroin anstellen zu können.

Zu § 11 (Zollfahndungsinformationssystem)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Zollfahndungsinformationssystem INZOLL, für dessen Unterhaltung das Zollkriminalamt nach § 3 Abs. 3 verantwortlich ist. Bislang bestand lediglich eine Sammlung personenbezogener Daten namens INZOLL, die im wesentlichen Aktennachweisfunktionen diente und darüber hinaus Angaben zu Begehungsweisen, Tatort und -umfang sowie Verfahrensstände enthielt. Künftig soll das System INZOLL aus einzelnen Modulen/Sammlungen bestehen, für die auch jeweils gesonderte Zugriffsberechtigungen eingerichtet werden können. Die eindeutige Ausrichtung dieses Systems auf die Belange und Aufgaben der Zollfahndungsdienststellen wird durch die Bezeichnung Zollfahndungsinformationssystem erreicht und grenzt es somit auch sprachlich zu bestehenden Zollinformationssystemen ab. Welche Module/Sammlungen im einzelnen in das Zollfahn-

dungsinformationssystem einbezogen werden, bestimmt das Zollkriminalamt mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt den Kreis der Teilnehmer am Zollfahndungsinformationssystem fest. Nur diese Teilnehmer sind berechtigt, Daten unmittelbar in das Zollfahndungsinformationssystem einzugeben oder abzurufen. Teilnehmer sind demnach lediglich die Dienststellen des Zollfahndungsdienstes (Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter) sowie die anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung (§ 3 Abs. 3). Außerhalb der Zollverwaltung ist nur das Bundeskriminalamt INZOLL-Teilnehmer. Die konkreten Eingabe- und Abrufbefugnisse jedes Teilnehmers in Bezug auf die einzelnen Sammlungen wird – auch unter Beachtung des zu wahrenen Steuergeheimnisses – in den Errichtungsanordnungen festgelegt. Satz 3 steckt bereits den äußeren Rahmen der personenbezogenen Daten und deren Zweckbindung ab.

Zu Absatz 3

Das Recht zur Änderung, Berichtigung oder Löschung darf nur die Stelle ausüben, die diese Daten in die jeweilige Sammlung personenbezogener Daten eingegeben hat. Der Anlass hierzu kann allerdings auch eine Mitteilung eines anderen Teilnehmers sein. Nach Satz 3 darf jeder Teilnehmer im Rahmen seiner ihm eingeräumten Berechtigungen weitere Daten zu bereits gespeicherten personenbezogenen Daten hinzufügen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Protokollierungsverfahren in Anlehnung an § 11 Abs. 6 BKAG. Protokolliert werden dabei auch Anfragen, die nicht auf einen Bestand stoßen. Grundsätzlich dürfen die Protokolldaten nur zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes verwendet werden.

Zu § 12 (Datenschutzrechtliche Verantwortung im Zollfahndungsinformationssystem)

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird die Verantwortung des Zollkriminalamts auf die Überwachungsfunktionen beschränkt. Dabei hat das Zollkriminalamt insbesondere die in den jeweiligen Errichtungsanordnungen enthaltenen Regelungen, auch z.B. durch dv-gestützte Prüfungen, zu überwachen.

Zu Absatz 2

Die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt nach dem Besitzerprinzip die Stelle, die die personenbezogenen Daten in das System eingestellt hat. Entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 4 BDSG trägt der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs. § 39 enthält nähere Regelungen hinsichtlich der Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten (vgl. § 39 Abs. 10 i.V.m. Abs. 1 – 7).

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass sich der Auskunftsanspruch des Betroffenen nach § 19 BDSG richtet und das Zollkriminalamt bei der Erteilung der Auskunft das Einvernehmen mit der die datenschutzrechtliche Verantwortung tragenden Stelle herstellen muss. Die Erteilung von Auskünften im Strafverfahren richtet sich nach § 495 StPO.

Zu § 13 (Unterrichtung der Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem)

Die Vorschrift regelt die Anlieferung von Informationen an das Zollkriminalamt als Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem.

Zu Absatz 1

Bei den anzuliefernden Informationen handelt es sich sowohl um personenbezogene als auch um nicht personenbezogene Daten. Soweit bei einer teilnehmenden Dienststelle Erkenntnisse vorhanden sind, deren Eingabe in das System zulässig ist, ist diese Stelle auch zur Anlieferung/Eingabe verpflichtet. Darüber hinaus sind auch solche Informationen anzuliefern, die für das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgabe als die das System überwachende Zentralstelle (vgl. § 12 Abs. 1) erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Systems zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Auch nicht am Zollfahndungsinformationssystem teilnehmende Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von sich aus Daten an das Zollkriminalamt als Zentralstelle übermitteln, sofern kein Übermittlungsverbot nach § 35 entgegensteht. Vor ihrer weiteren Verwendung hat das Zollkriminalamt die Daten daraufhin zu prüfen, ob sie zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem erforderlich sind.

Zu § 14 (Koordination und Lenkung von Ermittlungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FVG und räumt dem Zollkriminalamt die Befugnis ein, auch ermittlungsführende Dienststellen der Zollverwaltung außerhalb des Zollfahndungsdienstes im Rahmen der Koordination, Lenkung und Beteiligung bei Ermittlungen fachlich anzuweisen. Werden die Ermittlungen seitens der Dienststellen jedoch selbstständig im Sinne des § 386 Abs. 2 AO durchgeführt, so gilt dies nicht.

Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und insbesondere ihre Rechte nach § 161 StPO bleiben unberührt.

Zu § 15 (Sammlungen personenbezogener Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben)

Die Vorschrift stellt sicher, dass das Zollkriminalamt auch zur Erfüllung eigener Aufgaben personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen darf. Die Art der Daten sowie der Kreis der Betroffenen werden aufgrund der Verweisung auf die genannten Vorschriften näher bestimmt.

Die Regelung ergänzt die sich aus § 7 Abs. 4 ergebende Befugnis des Zollkriminalamts, bei ihm als Zentralstelle gespeicherte Daten für die Erfüllung eigener Aufgaben zu nutzen.

Bei den eigenen Aufgaben der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und der Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche dürfen darüber hinaus die in § 9 genannten Daten erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.

Zu § 16 (Befugnisse bei Ermittlungen)

Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung des § 5a Abs. 3 FVG und präzisiert sie.

Zu § 17 (Verwendung von Daten aus Strafverfahren)

In Ausfüllung von § 481 StPO eröffnet diese Vorschrift dem Zollkriminalamt die Befugnis, personenbezogene Daten aus Strafverfahren zu anderen Zwecken zu verwenden. Für die Verwendung der Daten für Zwecke des Strafverfahrens gelten die §§ 483 ff. StPO.

Vorbemerkungen zu den §§ 18 bis 21

Die Regelungen bilden die gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung mit besonderen Mitteln zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (vgl. zu § 8 Abs. 4), soweit Anhaltspunkte für eine gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßige Begehungsweise vorliegen.

Gemeinsames Merkmal der Datenerhebung mit besonderen Mitteln ist, dass sie nicht offen erfolgt. Der in der verdeckten Datenerhebung liegende Eingriff in die Freiheit der Willensentschließung und damit auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist daher nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Die verdeckte Datenerhebung in oder aus Wohnungen ist nur zum Zwecke der Eigensicherung gemäß § 22 zulässig. Soweit Zollfahndungsbehörden (ausschließlich) strafverfolgend tätig werden, verbleibt es bei den (teilweise strengeren) Eingriffsvoraussetzungen der StPO für derartige Maßnahmen.

Die wachsende Bedrohung durch international agierende Tätergruppen verlangt die Sicherung bzw. den Schutz der finanziellen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Zoll-, Agrar- und Verbrauchsteuerregelungen sowie der rechtmäßigen Verwendung von Subventionen, dass neben der Kontrolltätigkeit und der Verfolgung begangener Straftaten die Durchführung präventiver Maßnahmen ermöglicht wird. Damit wird auch der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 280 des Amsterdamer Vertrages, Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete Handlungen mit abschreckenden und einen effektiven Schutz bewirkenden Maßnahmen zu bekämpfen, entsprochen.

Daneben sind verdeckte Maßnahmen auch zur Verhütung von Straftaten gegen nationale Bestimmungen, die das Verbringen von Waren verbieten oder beschränken, unerlässlich, da diese illegalen Warenbewegungen verschiedenste Rechtsgüter in erheblichem Maße gefährden (z.B. die menschliche Gesundheit / das Leben durch Waffen- oder Rauschgifttransporte) und eine Verletzung der Rechtsgüter nicht abgewartet werden kann. Ohne diese Befugnisse wäre der Schutz dieser Rechtsgüter aussichtslos oder wesentlich erschwert.

Zu § 18 (Datenerhebung durch längerfristige Observationen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schränkt den Kreis derjenigen, bei denen eine Datenerhebung durch eine längerfristige Observation zulässig ist, ein. Die Beschränkung auf besonders qualifizierte Be-

gehungsweisen trägt der hohen Sensibilität der Maßnahme Rechnung (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BGSG). Die nicht unter die Definition fallende kurzfristige Observation ist nicht unzulässig. Mangels Eingriffstiefe entfällt das Regelungsbedürfnis für besondere Verfahrenssicherungen, insbesondere bezüglich der Anordnungsschwelle. Die kurzfristige Observation ist auf der Basis der Generalnorm für die Datenerhebung bei der Erfüllung von Zentralstellenaufgaben nach § 7 Abs. 1 bzw. bei der Erfüllung eigener Aufgaben nach § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 zulässig.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erlaubt die Erhebung personenbezogener Daten durch längerfristige Observation auch zur Vorbereitung von Gefahren abwehrenden Maßnahmen nach dem Außenwirtschaftsgesetz, da diese vielfach nur nach vorheriger Abklärung von Personen oder Örtlichkeiten durchführbar sind.

Aber auch während der Durchführung einer Maßnahme nach § 39 AWG ist eine längerfristige Observation zulässig.

Zu Absatz 3

Die Regelung trägt der datenschutzrechtlichen Forderung nach verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen Rechnung. Die herausgehobene Bedeutung der Maßnahme einer längerfristigen Observation wird durch die Anordnungsbefugnis des Behördenleiters oder einem von ihm beauftragten Beamten des höheren Dienstes erkennbar.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den weiteren Umgang mit Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt worden sind, und entspricht § 23 Abs. 4 BKAG und damit auch § 28 Abs. 4 BGSG.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Unterrichtung der Betroffenen und lehnt sich an die Regelung des § 23 Abs. 5 BKAG an. Sie stellt sicher, dass für das Strafverfahren relevante Tatsachen den Beschuldigten nicht vorzeitig zur Kenntnis gelangen.

Zu Absatz 6

Die Regelung erlaubt den Einsatz technischer Überwachungsmittel zur Sicherung und Unterstützung von Observationen. Hierzu zählen insbesondere Peilsender. Eine Aufzählung der technischen Hilfsmittel unterbleibt, um die ständige Weiterentwicklung im Bereich

der technischen Einsatzunterstützung berücksichtigen zu können. Für den Einsatz technischer Hilfsmittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes gelten die besonderen Regelungen der §§ 19 und 20.

Zu § 19 (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Voraussetzungen für die Erhebung personenbezogener Daten des § 18 Abs. 1 für das weitere besondere Mittel der Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 18 Abs. 3 mit der Ausnahme, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme nicht durch den Richter zu erfolgen hat. Letzteres nimmt die Regelung des § 23 Abs. 3 BKAG auf.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 4.

Zu § 20 (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Voraussetzungen für die Erhebung personenbezogener Daten des § 18 Abs. 1 für das besondere Mittel der Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 3. Der weitergehende, weil auch die Grundanordnung betreffende Richtervorbehalt nach den meisten Polizeigesetzen der Länder, z.B. § 18 Abs. 3 PolGNW, bezieht sich nur auf den Fall des heimlichen Abhörens und Aufzeichnens des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen, was nicht Gegenstand der Regelung von § 20 ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 4.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 5.

Zu § 21 (Datenerhebung durch den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Zollkriminalamt Dritten nicht bekannt ist)

Die Regelung über den Einsatz von Vertrauenspersonen im präventiven Bereich folgt den Bestimmungen des § 23 BKAG und § 28 BGSg.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Voraussetzungen für die Erhebung personenbezogener Daten des § 18 Abs. 1 für das besondere Mittel der Datenerhebung durch den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Zollkriminalamt Dritten nicht bekannt ist. Die Vertrauensperson ist als „Erfüllungsgehilfe in eine öffentlich-rechtlich zu erledigende Aufgabe eingeschaltet“ und somit ein „Werkzeug der öffentlichen Hand“. Durch die Verwendung des Wortes „Einsatz“ wird deutlich, dass die Vertrauensperson gezielt beauftragt werden muss.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 4.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 5. Darüber hinaus stellt Satz 2 sicher, dass bei der Entscheidung über die Unterrichtung der weitere Einsatz der Vertrauensperson sowie die Gefahr für Leib oder Leben einer Person berücksichtigt wird.

Zu § 22 (Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel)

§ 22 regelt abschließend den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im repressiven Bereich.

Zu Absatz 1

Die Verfolgung von Straftaten obliegt dem Zollkriminalamt als eigene Aufgabe (§ 4).

Erfasst werden auch nicht offen ermittelnde Zollfahndungsbeamte, unabhängig davon, ob deren Einsatz innerhalb oder außerhalb von Wohnungen erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 16 Abs. 3 BKAG die Verwendung von personenbezogenen Daten, die gewissermaßen zufällig beim Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, zur Gefahrenabwehr. Es handelt sich dabei um den allgemein gebräuchlichen Begriff der Gefahrenabwehr, wie er etwa in Artikel 13 Abs. 5 GG verwendet wird. Mit der Vorschrift wird keine neue Befugnis für das Zollkriminalamt zur Gefahrenabwehr normiert. Es wird lediglich sichergestellt, dass die erlangten Informationen an die für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden weiter geleitet werden dürfen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 16 Abs. 4 BKAG und erweitert diesen ausdrücklich um die Aufnahmen von Bildern.

Zu Absatz 4

Die Regelung lehnt sich an § 16 Abs. 5 BKAG an. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nur dann, wenn der Betroffene (etwa durch den Verlauf des Verfahrens oder der konkreten Maßnahme) keine Kenntnis hatte.

Zu § 23 (Befugnisse bei Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)

Die Vorschrift regelt die erforderlichen Befugnisse des Zollkriminalamts im Rahmen des Zeugenschutzes, der Sicherung eingesetzter Beamter sowie des Schutzes Dritter und

wesentlicher Vermögenswerte. Für den Bereich des Zeugenschutzes wird die Subsidiarität gegenüber spezialgesetzlichen Regelungen normiert.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt das Zollkriminalamt, Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die mit der Aufgabenerfüllung eng verknüpft sind, zu ergreifen, soweit sie der Sicherung der eingesetzten Beamten, dem Zeugenschutz, dem Schutz Dritter oder dem Schutz wesentlicher Vermögenswerte dienen. Die Regelung eröffnet nicht eine Befugnis zur allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der Polizeigesetze, sondern soll die umfängliche, ungestörte Wahrnehmung aller dem Zollkriminalamt zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben gewährleisten. Die Katalogaufzählung des Satz 2 lehnt sich an die Regelung des § 21 Abs. 2 bis 7 BKAG an. Die Wohnung im Sinne der Nr. 7 umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum. Satz 3 stellt klar, dass das Zollkriminalamt hierbei allgemeine Grundsätze des Polizeirechts, wie sie auch in §§ 15 bis 20 BGG normiert sind, zu beachten hat.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die weitere Verwendung von Unterlagen, die bei Identitätsfeststellungen erlangt wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verdeutlicht, dass die Zeugenschutzmaßnahmen über die Beendigung des Strafverfahrens hinaus aufrechterhalten bleiben, wenn die Gefahrenlage fortbesteht.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine generalklauselartige Übermittlungsbefugnis für die Zeugenschutz Aufgabe des Zollkriminalamts, die § 24 BKAG, der nach § 26 Abs. 1 BKAG auch für den Zeugenschutz anwendbar ist, entspricht. Eine derartige Übermittlungsregelung als Auffangtatbestand ist notwendig, da nicht alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen für alle öffentlichen Stellen in deren Spezialgesetzen wegen der heutigen Vielfalt und des ständigen Wandels eigens geregelt werden können. Die Sätze 3 und 4 regeln die Verantwortung für die Zulässigkeit der jeweiligen Datenübermittlung.

Zu § 24 (Allgemeine Aufgaben)

Die Vorschrift regelt die Mitwirkungsaufgaben der Zollfahndungsämter und die Aufgaben im Bereich Verhütung und Verfolgung von Straftaten, der Aufdeckung unbekannter Straf-

taten und der Vorsorge für künftige Strafverfahren. Darüber hinaus bestehen Aufgaben nach anderen Gesetzen, wie z.B. § 208 AO, § 37 AWG, § 20 CWÜAG, § 37 MOG.

Zu Absatz 1

Vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2 und 3.

Zu den Absätzen 2 und 3

Weitere wesentliche Aufgaben der Zollfahndungsämter sind die Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie die Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Hierbei handelt es sich überwiegend nicht um Delikte, die den Zollfahndungsämtern angezeigt werden. Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung setzt daher den Einsatz spezieller Instrumente wie aktive Informationsbeschaffung, Vorhalten von Spezialeinheiten, zollfahndungsspezifische Analysen u.ä. voraus, der deshalb als eigenständige Aufgabe normiert wurde. Für die Zollfahndungsämter ergibt sich die Pflicht, diese Wege der Kriminalitätsbekämpfung zu beschreiten.

Zu § 25 (Besondere Aufgaben)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der für das Zollkriminalamt geltenden Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der für das Zollkriminalamt geltenden Regelung des § 5 Abs. 1. Die Zollfahndungsämter setzen hierzu unterschiedliche Spezialeinheiten ein.

Zu § 26 (Allgemeine Befugnisse)

Die Zollfahndungsämter sind materiellrechtlich eine Polizei des Bundes und werden sowohl repressiv als auch präventiv tätig.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist für den repressiven Bereich auf die StPO. Soweit andere Gesetze diese Materie ebenfalls regeln, gehen diese vor. Darüber hinausgehende Bestimmungen in anderen Gesetzen, wie etwa das Recht zur Durchsicht der Papiere im Steuerstrafverfahren nach § 404 Satz 2 AO, bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Staats-

anwaltschaft, die Zollfahndungsämter nach § 161 Abs. 1 StPO mit Ermittlungen zu beauftragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bildet für die Zollfahndungsämter eine Generalermächtigung zur Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Die Fassung des Absatz 2 ist Ausfluss der Aufgaben der Zollfahndungsämter, die ihnen gesetzlich zugewiesen sind, und räumt ihnen eine entsprechende Befugnis ein. Regelungen über die Befugnisse der Zollfahndungsämter in anderen Gesetzen (z.B. AO, MOG, AWG) bleiben unberührt.

Auch wenn die präventive Tätigkeit der Zollfahndungsämter in erster Linie in der Verhütung von Straftaten, der Aufdeckung unbekannter Straftaten und der Vorsorge für künftige Strafverfahren besteht, so sind Ordnungswidrigkeiten in die präventive Tätigkeit notwendig einzubeziehen, da es in bestimmten Bereichen nur vom Vorliegen einzelner Tatbestandsvoraussetzungen abhängt, ob die zu verhindernde Rechtsgutverletzung mit Strafe oder mit Bußgeld bedroht ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 25 Abs. 2 notwendige Ermächtigungsgrundlage dar. Inhaltlich entspricht sie der für das Zollkriminalamt geltenden Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Zu § 27 (Befugnisse zur Datenerhebung und -verarbeitung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die allgemeine Befugnis der Zollfahndungsämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben, personenbezogene Daten zu erheben, speichern, verändern und zu nutzen. Soweit die Zollfahndungsämter strafrechtliche Ermittlungen nach Maßgabe der Strafprozessordnung durchführen oder Ordnungswidrigkeiten verfolgen, gelten ausschließlich die datenschutzrechtlichen Regelungen der StPO oder des OWiG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt – mit Ausnahme der Verwendungsmöglichkeit für Zwecke des Zeugenschutzes – die Regelung des für das Zollkriminalamt geltenden § 17.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verweist auf die für das Zollkriminalamt geltenden allgemeinen Datenschutzregelungen.

Zu §§ 28 bis 31

Die besonderen Befugnisse der Zollfahndungsämter nach diesen Vorschriften korrespondieren mit den Befugnissen des Zollkriminalamtes nach §§ 18 bis 21. Sie dienen der Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 und 2. Dies gilt ebenso, soweit Bundesgesetze den Zollfahndungsämtern präventive Aufgaben zuweisen und dort keine abschließenden Befugnisnormen geregelt sind.

Die andersartige Organisationsstruktur der Zollfahndungsämter bedingt die Anordnungsbefugnis des Behördenleiters oder seines Vertreters, der grundsätzlich ebenfalls dem höheren Dienst angehört. Sie trägt zudem der Forderung nach verfahrensrechtlichen Vorkehrungen Rechnung.

Zu § 28 (Datenerhebung durch längerfristige Observationen)

Die Vorschrift ermächtigt die Zollfahndungsämter, personenbezogene Daten durch längerfristige Observationen in entsprechender Anwendung des § 18 zu erheben.

Zu § 29 (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen)

Die Regelung erlaubt den Zollfahndungsämtern, personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in entsprechender Anwendung des § 19 zu erheben.

Zu § 30 (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes)

Die Vorschrift erlaubt den Zollfahndungsämtern, personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in entsprechender Anwendung des § 20 zu erheben.

Zu § 31 (Datenerhebung durch den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit den Zollfahndungsämtern Dritten nicht bekannt ist)

Die Bestimmung ermächtigt die Zollfahndungsämter, personenbezogene Daten durch den Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit den Zollfahndungsämtern Dritten nicht bekannt ist, in entsprechender Anwendung des § 21 zu erheben.

Zu § 32 (Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel)

Die Vorschrift nimmt die Regelungen des § 22 für die Tätigkeit der Zollfahndungsämter auf.

Zu § 33 (Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich)

Die Vorschrift regelt die Übermittlung personenbezogener Daten im nationalen Bereich. Sie zählt zu den grundlegenden datenschutzrechtlichen Regelungen für alle Dienststellen des Zollfahndungsdienstes und trägt der besonderen Brisanz der Übermittlung sensibler polizeilicher Daten Rechnung. Inhaltlich lehnt sie sich an die Regelung des § 10 BKAG an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Dienststellen des Zollfahndungsdienstes an andere Dienststellen der Zollverwaltung sowie an Behörden außerhalb des Zollfahndungsdienstes. Zudem wird die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlung klargestellt. Zu den anderen Rechtsvorschriften, die eigenständige Übermittlungsregelungen enthalten, zählen z.B. § 49a OWiG, § 8 BNDG, § 10 MADG, § 18 BVerfSchG, § 30 AO. Die ausdrückliche Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist erforderlich, damit diese Daten für Zwecke des Genehmigungsverfahrens sowie der Sensibilisierung und Unterrichtung von Ausführern genutzt werden können. Die Regelung entspricht im wesentlichen § 7 Abs. 3 Artikel10-Gesetz.

Zu Absatz 2

Den Dienststellen des Zollfahndungsdienstes wird die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten der genannten Personen an Strafverfolgungsbehörden eingeräumt, soweit dies dem jeweiligen Zweck der Speicherung der Daten entspricht. Die Befugnis der Staatsanwaltschaft, Auskunft nach § 161 Abs. 1 StPO zu verlangen, bleibt unberührt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass auch nach einer Übermittlung personenbezogener Daten die Bindung an den konkreten Übermittlungszweck grundsätzlich weiterbesteht. Allerdings wird in dem nötigen Umfang die Möglichkeit zu Zweckänderungen nach den in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen eröffnet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt das Zollkriminalamt, automatisierte Abrufverfahren einzurichten und dabei als abrufberechtigte Stellen die Dienststellen im Sinne des Absatz 1, an die personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen, vorzusehen.

Auf diese Weise wird der sich aus Artikel 7 des ZIS-Übereinkommens bzw. Artikel 29 der VO (EG) Nr. 515/97 ergebenden Verpflichtung Rechnung getragen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen fest. Lediglich unter den engen Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 ist eine derartige Übermittlung zulässig.

Satz 2 normiert eine Aufzeichnungspflicht für Übermittlungen. Dies ermöglicht Übermittlungsvorgänge nachzuvollziehen und nachträglich auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.

Satz 3 enthält eine Ausnahmeregelung zu dem in Satz 2 enthaltenen Vernichtungsgebot.

Satz 4 stellt klar, dass gesetzliche Übermittlungsverbote zu beachten sind.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift schränkt die Übermittlung personenbezogener Daten ein. Sie dient der Harmonisierung der Übermittlungsregelungen des Absatz 1 Satz 2 sowie des Absatz 6 mit den verwendungsbegrenzenden Bestimmungen in den §§ 41, 61 BZRG. Insbesondere soll eine Umgehung der Auskunftsbegrenzung nach den §§ 41, 61 BZRG verhindert werden. Dementsprechend dürfen Daten, die den §§ 41, 61 BZRG unterfallen würden, nur an die genannten Stellen übermittelt werden, wenn sie auch nach den §§ 41, 61 BZRG auskunftsberechtigt wären.

Zu § 34 (Datenübermittlung ins Ausland sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen)

Die Vorschrift ermächtigt die Dienststellen des Zollfahndungsdienstes zur Übermittlung von Daten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Datenübermittlung an alle in § 3 Abs. 6 genannten Stellen, also nicht nur an ausländische Behörden, sondern auch an überstaatliche Stellen sowie ausländische Verbände und Institutionen. Die Verweisung auf zwischenstaatliche Vereinbarungen trägt dem Erforderlichkeitsprinzip Rechnung, da diese die Voraussetzungen für eine zulässige Datenübermittlung bezeichnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gem. Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen, Daten in einem automatisierten Verfahren in einen von der Bundesrepublik und anderen Staaten gemeinsam unterhaltenen zentralen Bestand zu übermitteln. Ein Beispiel für ein solches System ist das Schengener Informationssystem (SIS). Es handelt sich dabei um ein gemeinsames, automatisiert geführtes Fahndungssystem der hieran angeschlossenen Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift lässt eine Übermittlung personenbezogener Daten an NATO-Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland in gleichem Umfang wie gegenüber deutschen Behörden zu. Dies ist eine Folge von Artikel 1a NATO-Truppenstatut i.V.m. Artikel 3 des Zusatzabkommens.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Sorgfaltspflichten der übermittelnden Stelle. So ist die jeweilige Dienststelle des Zollfahndungsdienstes verantwortlich für die Zulässigkeit der Übermittlung.

Satz 1 2. Halbsatz sowie Satz 2 und 3 sehen zudem verfahrenssichernde Maßnahmen zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange vor.

Satz 4 und 5 regeln, dass in bestimmten Fällen eine Übermittlung unterbleibt. Bei der Abwägung, ob der Datenschutz im Empfängerland angemessen ist, ist auch die Sensibilität der Daten zu berücksichtigen.

Zu § 35 (Übermittlungsverbote)

Die nach dieser Vorschrift vorgesehenen Übermittlungsverbote sind für alle Übermittlungen nach diesem Gesetz zu beachten.

Bei der nach Nummer 1 vorzunehmenden Güterabwägung sind vor allem die Sensibilität der betreffenden Daten sowie die Art ihrer Erhebung zu berücksichtigen. Nur im Fall des offensichtlichen Überwiegens des Individualinteresses über das Allgemeininteresse ist es angemessen, eine Informationsweitergabe zu unterbinden.

Nummer 2 stellt das Verhältnis der Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes zu besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen klar. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten folgen insbesondere aus Artikel 15 Zolllkodex und § 30 AO.

Unter den Begriff der „Staatsanwaltschaften“ nach Satz 2 sind auch die Finanzbehörden im Sinne des § 386 Abs. 2 AO zu fassen.

Zu § 36 (Abgleich personenbezogener Daten)

Die Vorschrift ist § 28 BKAG nachgebildet. Datenabgleich im Sinne der Vorschrift ist die Feststellung, ob zu einer Person bereits eine Speicherung in einer Sammlung personenbezogener Daten enthalten ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die Dienststellen des Zollfahndungsdienstes zu einer besonderen Form der Datenverarbeitung. Weder wird die Befugnis zur Erhebung der abzugleichenden Daten noch zur Speicherung dieser Daten in der Sammlung, mit deren Daten sie abgeglichen werden, ausgesprochen.

Nach Satz 1 sind die Dienststellen des Zollfahndungsdienstes befugt, personenbezogene Informationen einer Person mit dem Inhalt von Sammlungen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben, abzugleichen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Satz 2 bildet eine Ausnahme gegenüber Satz 1: Der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand ist stets zulässig, ohne dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen müssen. Unter den Begriff „Fahndungsbestand“ sind alle Sammlungen mit personenbezogenen Daten von Personen und Sachen, nach denen gefahndet wird oder die zur Vornahme zollrechtlicher Maßnahmen ausgeschrieben sind, zu fassen. Solche sind z.B. die Sammlungen Personenfahndung, Sachfahndung, Schengener Informationssystem (SIS), Zollinformationssystem (ZIS).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Zulässigkeit eines Datenabgleichs mit nicht bei den Dienststellen des Zollfahndungsdienstes geführten Sammlungen personenbezogener Daten nach den für diese Sammlungen geltenden Rechtsvorschriften richtet.

Zu § 37 (Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung)

Die Vorschrift räumt dem Zollkriminalamt die Befugnis ein, bei den Dienststellen des Zollfahndungsdienstes vorhandene Daten für Forschungsarbeiten zu verarbeiten und zu nutzen. Der Gebrauch der personenbezogenen Daten setzt die Erforderlichkeit für wissenschaftliche Forschungsarbeiten, die Unmöglichkeit der Verwendung anonymisierter Daten sowie das erhebliche Überwiegen des öffentlichen Interesses im Rahmen einer Güterabwägung voraus.

Die Absätze 2 bis 8 regeln Besonderheiten bei der Übermittlung personenbezogener Informationen an öffentliche Stellen, Hochschulen und sonstigen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und lehnen sich eng an die Regelungen des § 476 Abs. 1 bis 7 StPO an. Die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten aus Strafverfahren zu Zwecken der Forschung richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Zu § 38 (Weitere Verwendung von Daten)

Die Vorschrift ermächtigt das Zollkriminalamt sowie die Dienststellen des Zollfahndungsdienstes bei ihnen vorhandene Daten zu weiteren Zwecken zu nutzen. Sie lehnt sich an die Regelung des § 30 BKAG an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 lässt die Verwendung der nach §§ 18 bis 21 erhobenen Daten unter engen Voraussetzungen für Zwecke der Strafverfolgung zu und trägt damit sowohl der Besonderheit der Datenerhebung als auch der Stellung des Betroffenen im Strafverfahren Rechnung.

Zu Absatz 2

Dem Zollkriminalamt obliegt die fachspezifische Fortbildung von Zollbeamten zu Zollfahndungsbeamten sowie die Weiterbildung der Zollfahndungsbeamten. Regelmäßig werden für den Unterricht anonymisierte Fälle benutzt. In bestimmten Bereichen zeigt sich die Fort- und Weiterbildung mit „erfundenen“ Daten jedoch als nicht sachgerecht, so dass die

Nutzung von „Echtdaten“ möglich sein muss. Dies gilt insbesondere für Schulungsmaßnahmen bei DV-Lehrgängen. Zwar lässt sich die Nutzung von Fachanwendungen zunächst an „künstlichem“ Datenmaterial erläutern; von einem bestimmten Zeitpunkt an ist aber für diejenigen, die nach der Unterweisung selbstständig recherchieren sollen, die Arbeit mit Echtdaten notwendig. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten für statistische Auswertungen wie OK-Lagebericht oder Feststellung von Kriminalitätsschwerpunkten benötigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht die automatisierte Vorgangsverwaltung bzw. die befristete Dokumentation von Maßnahmen. Da die Daten nur für das jeweilige Vorhaben genutzt werden dürfen, besteht eine enge Zweckbindung der gespeicherten Daten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trägt Artikel 14 des ZIS-Übereinkommens bzw. Artikel 35 der VO (EG) Nr. 515/97 Rechnung. Hiernach hat jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, dass jede Verwendung von in den genannten Zollinformationssystemen gespeicherten personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck als dem in Artikel 2 Abs. 2 des ZIS-Übereinkommens bzw. Artikel 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 515/97 genannten erfolgt, nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften rechtswidrig ist, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 8 Abs. 1 des ZIS-Übereinkommens bzw. Artikel 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 515/97 vorliegt.

Zu § 39 (Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten bei automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in nicht automatisierten Dateien)

Die Regelung enthält Verfahrensvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese bereichsspezifische Regelung trägt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu schaffen, um der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenzuwirken, Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 lehnt sich an § 32 Abs. 1 BKAG an und normiert eine Pflicht zur Berichtigung personenbezogener Daten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 lehnt sich an § 32 Abs. 2 BKAG an und normiert in Satz 1 die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bei Vorliegen bestimmter Gründe sieht Satz 2 die Sperrung der Daten vor. Die gesperrten Daten können dann für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind, sowie zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder mit Einwilligung des Betroffenen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die Lösungsregelungen des § 9 Abs. 1 und 2 BKAG. Die Befugnis zur Führung entsprechender Sammlungen personenbezogener Daten ist in § 10 Abs. 1 und Abs. 4 geregelt.

Zu Absatz 4

Die Löschungspflicht nach Absatz 2 tritt ein, wenn aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung oder bei der nach Ablauf bestimmter Fristen generell vorzunehmenden Prüfung festgestellt wird, dass die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Das Höchstmaß der Fristen, differenziert nach Erwachsenen und Jugendlichen, ergibt sich aus Satz 2 sowie im Fall von Ordnungswidrigkeiten aus Satz 3. Bei der Festlegung der Aussonderungsprüffristen ist der Zweck der Speicherung sowie die Art und Schwere des Sachverhaltes zu berücksichtigen. Die Vorschrift ist § 32 Abs. 3 BKAG angelehnt.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt für die Fälle von § 8 Abs. 4 maximale Aussonderungsprüffristen.

Die Sätze 2 und 3 tragen der besonderen Sensibilität der Speicherung von personenbezogenen Daten von Kontakt- und Begleitpersonen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen Rechnung, indem sie die Speicherung grundsätzlich auf ein Jahr begrenzen. Die Speicherung von jeweils einem weiteren Jahr erfordert eine erneute Prüfung der Speichervoraussetzungen. Die Vorschrift ist § 32 Abs. 4 BKAG angelehnt.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 32 Abs. 5 BKAG die Berechnung der Fristen, die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführt sind. Die Speicherung über die genannten Fristen hinaus ist für Zwecke der Vorgangsverwaltung zulässig. Sind diese Daten bereits gespeichert, nach Aussonderungsprüfung aber eigentlich zu löschen, erlaubt Satz 2 die Aufrechterhaltung der Speicherung aus Gründen einer ordentlichen Verwaltung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 normiert eine Nachberichtspflicht der Dienststellen des Zollfahndungsdienstes, wenn unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt

worden sind. Die Unterrichtungspflicht dient der Stärkung der Rechte des Betroffenen. Die Vorschrift ist § 32 Abs. 6 BKAG angelehnt.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift verhindert, dass Lösungsverpflichtungen aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen durch eine Speicherung in einer bei den Dienststellen des Zollfahndungsdienstes geführten Sammlung personenbezogener Daten ausgehöhlt werden. Die Vorschrift ist § 32 Abs. 7 BKAG angelehnt.

Zu Absatz 9

Satz 1 gilt für die Speicherung von personenbezogenen Daten außerhalb des Zollfahndungsinformationssystems. Die Aussonderungsprüffristen sind in diesen Fällen von den Dienststellen des Zollfahndungsdienstes im Benehmen mit der übermittelnden Stelle festzulegen. Satz 2 regelt die Unterrichtungspflichten der anliefernden Stelle. Die Vorschrift ist § 32 Abs. 8 BKAG angelehnt.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift überträgt die datenschutzrechtlichen Pflichten der Absätzen 1 bis 7 nach dem Besitzerprinzip auf die Teilnehmer am Zollfahndungsinformationssystem.

Zu § 40 (Berichtigung, Sperrung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind)

§ 40 enthält dem § 39 vergleichbare Regelungen für die Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten, die in Unterlagen (Akten) enthalten sind.

Zu § 41 (Errichtungsanordnung)

Die Vorschrift enthält weitere spezielle Datenschutzregelungen.

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung sieht Absatz 1 für automatisierte Verarbeitungen des Zollfahndungsdienstes eine Errichtungsanordnung vor. Wesentliche Punkte, die in jeder Errichtungsanordnung detailliert zu regeln sind, werden durch den Katalog in Satz 1 gesetzlich festgelegt.

Satz 2 normiert die Verpflichtung zur Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vor Erlass der Errichtungsanordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft überwiegend Verarbeitungen, die in der Regel kurzfristig für die Erledigung eines bestimmten Arbeitsschrittes oder einer zeitlich begrenzten Aufgabe erforderlich sind. Die Aufnahme derartiger Verarbeitungen in die Übersicht hätte einen umfangreichen Änderungsdienst zur Folge, der die Überwachung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen stark beeinträchtigte. Die Länge der Löschungsfrist begründet sich durch die regelmäßig zeitlich aufwendigen Erhebungen und Feststellungen bei der Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Aufdeckung unbekannter Straftaten, der Vorsorge für künftige Strafverfahren und den Ermittlungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert eine Eilfallregelung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Zu § 42 (Schadensausgleich)

Die Vorschrift regelt den Ausgleich von Schäden durch Maßnahmen von Bediensteten des Zollfahndungsdienstes bei der Erfüllung der genannten Aufgaben. Der – auch in § 35 BKAG enthaltene – Verweis auf die Bestimmungen im Bundesgrenzschutzgesetz gewährleistet einheitliche Maßstäbe für den Schadensausgleich.

Zu § 43 (Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Die Vorschrift stellt das Verhältnis der bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu den Querschnittsregelungen im Bundesdatenschutzgesetz klar, soweit Dienststellen des Zollfahndungsdienstes in Erledigung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 bis 5 oder nach den §§ 24 und 25 tätig werden. Die nach § 1 Abs. 3 BDSG vorrangigen Regelungen des Artikel 15 VO (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) und des § 30 AO fallen unter § 35 Satz 1 Nr. 2.

Zu § 44 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Nummern 1, 3 und 4 sind Folgeänderungen von Artikel 1 § 1 des Entwurfs. § 5a FVG wird durch das Zollfahndungsdienstgesetz abgelöst und ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nr. 1

Die Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 StVG durch Abruf im automatisierten Verfahren an Zolldienststellen ist auch insoweit geboten, als diese zur Erfüllung originärer Zollaufgaben (§ 1 Abs. 1 bis 3 ZollVG) auch Kontrollen der Beförderungsmittel durchführen (§ 10 ZollVG) und dazu ein Anhalterecht besitzen. Der Grenzzolldienst und die Mobilen Kontrollgruppen der Hauptzollämter werden sowohl zur Verfolgung von Steuerstraftaten als auch zur Sicherung des Steueraufkommens und der Einhaltung von Verboten und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr tätig.

Zu Nr. 2 und 3

Das Zollkriminalamt, die Zollfahndungsämter und ihre Beamten haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Der Zollfahndungsdienst ist materiellrechtlich eine Polizei des Bundes und sowohl repressiv als auch präventiv tätig. Die Vorschrift ermächtigt daher das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter auch zur Verhütung von Straftaten Daten aus dem Verkehrszentralregister abzufragen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes)

Die Ersetzung des Wortes „Finanzverwaltungsgesetz“ durch das Wort „Zollfahndungsdienstgesetz“ ist durch die Aufhebung des § 5a FVG gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes bedingt. Unter dem Begriff „Zollbehörden“ waren ausschließlich die Zollfahndungsämter gemeint.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Die Aufzählung der Gesetze, nach denen Zollbehörden Informationen an das Bundeskriminalamt übermitteln, ist um das Zollverwaltungsgesetz zu ergänzen, da dieses unter bestimmten Voraussetzungen eine derartige Übermittlung zulässt (§ 31 Abs. 2 Satz 3).

Die Aufhebung des § 5a FVG bedingt die Ersetzung des Wortes „Finanzverwaltungsgesetz“ durch das Wort „Zollfahndungsdienstgesetz“.

Zu Artikel 6 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen von Artikel 1 § 1 des Entwurfs.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Vorschrift stellt sicher, dass die dienstlich notwendige Einsatzbekleidung für Verdeckte Ermittler im Zollfahndungsdienst und bei den Polizeien des Bundes und der Länder steuerlich gleichbehandelt wird.

Die „legendengerechte Ausstattung“ (z.B. Bekleidung) für Verdeckte Ermittler stellt lohnsteuerrechtlich einen geldwerten Vorteil dar. Dieser ist jedoch im Gegensatz zur Polizei für Verdeckte Ermittler des Zollfahndungsdienstes nicht nach bisheriger Rechtslage steuerfrei, da sie keine Vollzugsbeamte der Kriminalpolizei sind. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 8 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Sendungen durch die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Artikel 10-Gesetz Verpflichteten sind zur ordnungsgemäßen Durchführung von Maßnahmen nach § 39 AWG für das Zollkriminalamt als berechtigte Behörde unabdingbar und bedürfen daher zur Erzwingbarkeit einer Bußgeldandrohung. Gleiches gilt für den Einsatz überprüften Personals und den organisatorischen und materiellen Schutz von Verschlusssachen.

Der Höchstbetrag der Geldbuße entspricht der Bußgeldandrohung in § 19 Artikel 10-Gesetz.

Die Regelung der Vollzugszuständigkeit ist eindeutig.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Änderung schafft eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung für sogenannte Spontanübermittlungen der Dienststellen des Zollfahndungsdienstes (Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter) an die Verfassungsschutzbehörden und trägt insoweit den in der Vergangenheit erhobenen Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesnachrichtendienstgesetzes)

§ 8 Abs. 2 BND-G ist weitgehend gleichlautend zu § 18 Abs. 2 BverfSchG formuliert, so dass die Änderung des § 18 BverfSchG in § 8 BND-G mitvollzogen werden muss.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

20.12.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes (Zollfahndungsneuregelungsgesetz - ZFnrG)

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 § 1 ZFdG

Artikel 1 § 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text ist als Absatz 1 zu bezeichnen.
- b) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

„(2) Werden bei der Erfüllung von Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes Zuständigkeiten anderer Behörden des Bundes oder der Länder berührt, handeln die Behörden des Zollfahndungsdienstes im Benehmen mit den zuständigen Behörden. Ist dies nicht möglich, weil Gefahr im Verzug besteht, sind die zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Zuständigkeiten der Polizeien der Länder bleiben unberührt.“

Begründung:

In dem Gesetzentwurf werden dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern zum Teil sehr weit reichende Befugnisse eingeräumt, die z.B. in § 23 Abs. 1 S. 1 oder in § 26 Abs. 2 mit den Generalermächtigungen der Länderpolizeien vergleichbar sind. Die Abgrenzung zu polizeilichen

Befugnissen der Polizeien der Länder wird jedoch nicht ausreichend deutlich. Um Fehlinterpretationen auszuschließen, wird auch im Hinblick auf die unterschiedliche Gesetzgebungskompetenz (für das Zollwesen nach Art. 73 Nr. 5 GG als ausschließliche Bundeskompetenz, für das Polizei- und Sicherheitsrecht gemäß Art. 30 und 70 Abs. 1 GG bei den Ländern) angeregt, in § 1 zur Klarstellung die Absätze 2 und 3 aufzunehmen; die Formulierung orientiert sich hierbei an § 1 Abs. 6 u. 7 BGSg.

2. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 3 - neu - ZFdG

In Artikel 1 ist dem § 4 Abs. 1 folgender Satz 3 anzufügen:

„Die erkennungsdienstlichen Unterlagen können auch in der Sammlung des Bundeskriminalamts verwahrt werden.“

Begründung:

Es ist nicht sinnvoll, dass das ZKA eine eigene Sammlung mit erkennungsdienstlichen Unterlagen führt, ohne dass die Polizei die Möglichkeit hat, auf diese Daten zuzugreifen. Schon bisher können solche Unterlagen, die von anderen Behörden erstellt worden sind, in polizeilichen Sammlungen aufbewahrt werden (§§ 16 AsylVfG, 86 StVollzG). Dies muss erst recht für Unterlagen gelten, die in einem Strafverfahren nach § 81b 2. Alt. StPO angefertigt worden sind.

3. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 3 - neu -, § 14 Satz 2 - neu - ZFdG

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 4 ist Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„§ 161 Abs. 1 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

b) § 14 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 161 Abs. 1 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der Gesetzentwurf geht in der Begründung zu § 14 ZFdG zu Recht davon aus, dass die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und insbesondere ihre Rechte nach § 161 StPO unberührt bleiben. Auch in der Begründung zu § 4 ZFdG wird zutreffend ausgeführt, dass es der Einschätzungsprärogative der Staatsanwaltschaft überlassen bleibt, wann sie einen Fall

von besonderer Bedeutung annimmt und das Zollkriminalamt mit den Ermittlungen beauftragt.

Es erscheint jedoch aus Gründen der Klarstellung vorzugswürdig, auch im Gesetzestext selbst deutlich zu machen, dass § 161 Abs. 1 StPO unberührt bleibt, zumal der Entwurf an anderer Stelle (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 32 Abs. 2 Satz 3 ZFdG) jeweils die Regelung enthält: "§ 161 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleibt unberührt."

4. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 4 ZFdG

In Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 4 sind die Wörter "unaufschiebbaren Maßnahmen" durch die Wörter "Schutzmaßnahmen nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht" zu ersetzen.

Begründung:

§ 5 Abs. 2 S. 4 ZFdG-E in der bisherigen Form, wonach nur noch die Zuständigkeit der Polizei zur Ergreifung der erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die in Satz 1 und 2 genannten Personen (i.e. Zeugen, deren Angehörige und sonstige ihnen nahe stehende Personen) unberührt bleiben soll, kann nicht zugestimmt werden. Diese Regelung führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Beschränkung des Bereichs, für den die Polizei nach Gefahrenabwehrrecht zuständig ist. Es ist nicht ersichtlich, warum die Zuständigkeit der Polizei, erforderliche Maßnahmen zum Schutze der genannten Personen zu treffen, nur für unaufschiebbare Maßnahmen gegeben sein soll. Vielmehr ist es erforderlich, dass die – nicht erst aufgrund des § 2 Abs. 1 des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes – für Zeugenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutze sonstiger Personen originär zuständige Polizei solche Maßnahmen in effektiver Weise treffen kann. Mit diesem Ziel und um zugleich die Abgrenzung zu den allgemeinen polizeilichen Maßnahmen zum Zwecke des Schutzes bedrohter Personen deutlicher zu machen, ist die Umformulierung durch Einfügung einer Öffnungsklausel für das Gefahrenabwehrrecht erforderlich, die sich an § 1 Abs. 4 S. 2 des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes (in der vom Bundestag beschlossenen Fassung, vgl. BR-Drs. 685/01 vom 07.09.2001) orientiert.

Die Umformulierung schafft keinen Widerspruch zwischen § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4. Satz 3 regelt lediglich die Möglichkeit, dass Polizeibehörden im Rahmen von Strafverfahren einer Zollfahndungsbehörde und für jene einzelne Zeugenschutzmaßnahmen durchführen. Hierzu handeln die Polizeibehörden nicht in ihrem polizeilichen Aufgabenraum, sondern leisten Amtshilfe. Freilich darf nicht übersehen werden, dass Satz 3 keinen großen Anwendungsbereich finden dürfte: Sobald es bei Zeugenschutzmaßnahmen um die Abwehr von Gefahren geht, ist der polizeiliche Aufgabenbereich eröffnet, so dass wieder die Regelung in Satz 4 Anwendung findet. Satz 3 dürfte daher lediglich dann

zur Anwendung kommen, wenn Zeugenschutzmaßnahmen getroffen werden, noch bevor tatsächlich Gefahren für die in § 5 Abs. 2 S. 1 und 2 genannten Personen bestehen.

5. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 1 ZFdG

In Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Überwachung“ die Wörter „im polizeilichen Informationssystem sowie im Zollinformationssystem“ einzufügen.

Begründung:

Die Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung erfolgt bisher im polizeilichen Informationssystem (§ 11 BKAG). Da der Gesetzentwurf für die Zollfahndung eigenständige Datenverarbeitungsregeln aufstellt, muss die Fortsetzung dieser Praxis ausdrücklich festgelegt werden. Auch in der Zukunft ist es nämlich sinnvoll, die Ausschreibung zumindest zusätzlich im polizeilichen Fahndungsbestand vorzunehmen, da Zoll und BGS wechselseitig polizeiliche und zollrechtliche Aufgaben wahrnehmen und deswegen bei Kontrollen im Grenzgebiet stets zwei Informationssysteme abfragen müssten. Eine solche doppelte Überprüfung ist weder dem Bürger noch den Beamten zuzumuten.

6. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 4 und 5 ZFdG

Artikel 1 § 10 Abs. 4 und 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Haftdatei (Abs. 4) soll nach der Begründung Fahndungsausschreibungen von Personen verhindern, die bereits einer Freiheitsentziehung unterliegen. Eine eigene Fahndungsdatei soll das ZKA jedoch sinnvollerweise nicht führen, so dass Fahndungsausschreibungen wie bisher im polizeilichen Informationssystem (§ 11 BKAG) erfolgen würden. Das hätte zur Folge, dass das ZKA zunächst in der eigenen Datei recherchieren müsste, bevor es in der anderen, dem INPOL-Fahndungsbestand, eine Person ausschreibt.

Die Vorschrift ist auch deswegen zu streichen, weil die Justizbehörden gegenüber dem Zollkriminalamt, anders als gegenüber den Landeskriminalämtern (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG), nicht verpflichtet sind, Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Freiheitsentziehung mitzuteilen. Damit würde die Sammlung unvollständig und unzuverlässig.

§ 10 Abs. 5 ist im Hinblick auf § 38 Abs. 3, der die Vorgangsverwaltung

regelt, überflüssig. Er ist im Übrigen ebenso wie Abs. 4 nicht von der amtlichen Überschrift erfasst.

Als Folge

sind in § 33 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „sowie nach § 10 Abs. 4 gespeicherte Daten“ zu streichen.

7. Zu Artikel 1 § 11 Abs. 2 Satz 2 - neu - ZFdG

In Artikel 1 § 11 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Polizeibehörden der Länder können berechtigt werden, Daten abzurufen.“

Begründung:

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes sind in Teilbereichen nicht nur auf Bundesebene eine enge Kooperation mit der Polizei eingegangen, vielmehr gibt es auf örtlicher bzw. Landesebene „Gemeinsame Ermittlungsgruppen Rauschgift Polizei/Zoll“ sowie organisatorische Zusammenschlüsse, die sich mit der Aufklärung von Geldwäsche befassen.

Die Ermöglichung eines lesenden Zugriffs für die Polizeibehörden der Länder gewährt diesen nicht automatisch eine Abfragebefugnis für die Dateien des Zollfahndungsdienstes. Ein automatisierter Abruf ist vielmehr nur zulässig, soweit er durch die jeweilige Errichtungsanordnung ausdrücklich zugelassen ist.

8. Zu Artikel 1 § 11 Abs. 2 Satz 4 - neu - ZFdG

In Artikel 1 § 11 ist Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Staatsanwaltschaften sind für Zwecke der Strafrechtspflege zum automatisierten Abruf der Daten berechtigt, es sei denn, das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Abruf für einzelne Dateien ausgeschlossen."

Begründung:

Im Zollfahndungsinformationssystem werden auch solche Daten gespeichert, die für die Staatsanwaltschaften und ihre Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind. Für derartige Daten sollte den Staatsanwaltschaften ein Online-Lesezugriff eingeräumt werden. Eine entsprechende Regelung hat der Rechtsausschuss des Bundesrates am 21. November 2001 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BR-Drs. 920/01) in Bezug auf INPOL vorgeschlagen.

Soweit in INZOLL Daten gespeichert sind, die sich etwa wegen präventiven Charakters nicht für einen Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaften eignen, kann dem durch eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen Rechnung getragen werden.

9. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 3 Satz 2, 3 - neu - ZFdG

In Artikel 1 § 12 sind Absatz 3 folgende Sätze anzufügen:

"Soweit sich das Auskunftersuchen des Betroffenen auch auf Daten aus etwaigen bei der Staatsanwaltschaft noch nicht erledigten Strafverfahren bezieht, wird abweichend von § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Auskunft erteilt. Der Betroffene ist in den Fällen des Satzes 2 unabhängig davon, ob Strafverfahren geführt werden oder nicht, auf die Regelung des Satzes 2 hinzuweisen, sowie darauf, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann; § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 489 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend."

Begründung:

Der Entwurf geht von einer uneingeschränkten Geltung von § 19 BDSG aus und eröffnet damit eine Ausforschungsmöglichkeit hinsichtlich Strafverfahren, die vermieden werden muss. Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung müsste dann, wenn keine Eintragungen bestehen, grundsätzlich eine sogenannte Negativauskunft erteilt werden, während eine Verweisung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz nur bei Vorhandensein von (sensiblen) Eintragungen in Betracht kommt. Dies führt dazu, dass der Betroffene eine Verweisung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz als Positivauskunft werten kann. Damit wird eine Ausforschungsmöglichkeit eröffnet, die unabhängig davon, wie oft in der Praxis solche Ausforschungen tatsächlich vorkommen mögen, vermieden werden muss. Angesichts der auch in Einzelfällen mit einer Ausforschung verbundenen Gefahren kann es insoweit nämlich auf statistische Häufigkeiten nicht ankommen. Es wäre unerträglich, wenn es etwa Terroristen auch nur in einem einzigen Fall gelingen würde, über das Zollfahndungsinformationssystem auszuforschen, ob Strafverfahren laufen oder nicht.

10. Zu Artikel 1 § 16 ZFdG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Zollkriminalamt die in § 16 ZFdG vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse auch in anderen Fällen als in denen des § 4 Abs. 1 ZFdG benötigt.

Begründung:

Das Zollkriminalamt hat nach § 4 Abs. 2 und 3 ZFdG u.a. unbekannte Straftaten aufzudecken. Es erscheint ungereimt, dass das Zollkriminalamt diese Aufgabe offenbar ohne die Befugnisse erfüllen soll, die ihm nach § 16 ZFdG in den Fällen des § 4 Abs. 1 ZFdG zustehen.

11. Zu Artikel 1 § 17 Satz 2 - neu - ZFdG

In Artikel 1 § 17 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"§ 481 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Parallelregelung in § 481 StPO enthält in Absatz 1 Satz 2 eine ausdrückliche Befugnis dafür, dass Strafverfolgungsbehörden Informationen aus Strafverfahren übermitteln dürfen. Wenn diese Regelung in § 17 ZFdG des Entwurfs fehlt, besteht die Gefahr von Umkehrschlüssen. Dies könnte dazu führen, dass sich die Strafverfolgungsbehörden gehindert sehen, dem Zollkriminalamt Daten zu übermitteln, auch wenn die Übermittlung der Daten zur Unterstützung der präventiven Aufgaben des Zollkriminalamtes nützlich wäre.

12. Zu Artikel 1 § 21 ZFdG

Die in der Begründung des Gesetzes angesprochene sehr detaillierte Regelung des Einsatzes von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Zoll Dritten nicht bekannt ist (wohl Vertrauenspersonen, sog. V-Leute) erscheint insofern problematisch, als daraus im Umkehrschluss die Folgerung gezogen werden könnte, die Durchführung solcher Maßnahmen im polizeilichen Bereich erfordere entsprechende Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder. Dem wird ausdrücklich entgegengetreten, aus polizeilicher Sicht ist hier kein Regelungsbedarf erkennbar. Eine Verweisung auf § 23 BKAG und § 28 BGSg begegnet diesem Missverständnis nicht, darüber hinaus finden diese

Regelungen als Bundesgesetze keine Anwendung, soweit Länderpolizeien sich im präventiven Bereich der Hilfe von V-Leuten bedienen.

13. Zu Artikel 1 §§ 22, 32 ZFdG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die §§ 22 und 32 ZFdG sprachlich an die entsprechende Regelung in § 16 BKAG angepasst werden sollten.

Begründung:

Die §§ 22 und 32 ZFdG weichen in einigen Punkten von § 16 BKAG ab, ohne dass ersichtlich wäre, warum jeweils abweichend formuliert wird. Im Einzelnen:

- Während in § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 1 Satz 1 ZFdG jeweils eine Einschränkung auf die eingesetzten Zollfahndungsbeamten vorgesehen ist, sieht § 16 Abs. 1 Satz 1 BKAG in der Fassung von Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe a des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BR-Drs. 920/01) eine derartige Beschränkung nicht mehr vor. Es könnte daher nahe liegen, ähnlich wie in § 16 Abs. 1 Satz 1 BKAG auch in § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 1 Satz 1 ZFdG jeweils die Wörter "eingesetzten Zollfahndungsbeamten" durch die Wörter "beauftragte Personen" zu ersetzen.
- Soweit in § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 32 Abs. 2 Satz 1 ZFdG jeweils die Wörter "von nicht offen ermittelnden Bediensteten" enthalten sind, könnte einiges dafür sprechen, diese Wörter zu streichen, wie dies die Bundesregierung auch bei der Parallelregelung in § 16 Abs. 3 Satz 1 BKAG in der Fassung von Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe c des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BR-Drs. 920/01) vorschlägt.
- § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 32 Abs. 2 Satz 3 ZFdG entsprechen inhaltlich § 16 Abs. 3 Satz 3 BKAG, sind aber anders formuliert. Es sollte daher geprüft werden, ob - zur Vermeidung von Unklarheiten - § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 32 Abs. 2 Satz 3 ZFdG gleichlautend mit § 16 Abs. 3 Satz 3 BKAG formuliert werden sollten.

14. Zu Artikel 1 § 25 Abs. 1 Satz 2 - neu - ZFdG

In Artikel 1 ist dem § 25 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Es ist nicht sinnvoll, dass das ZKA eine eigene Sammlung mit erkennungsdienstlichen Unterlagen führt, ohne dass die Polizei die Möglichkeit hat, auf diese Daten zuzugreifen. Schon bisher können solche Unterlagen, die von anderen Behörden erstellt worden sind, in polizeilichen Sammlungen aufbewahrt werden (§§ 16 AsylVfG, 86 StVollzG). Dies muss erst recht für Unterlagen gelten, die in einem Strafverfahren nach § 81b 2. Alt. StPO angefertigt worden sind.

15. Zu Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZFdg

Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die in Satz 1 genannten Daten dürfen auch an Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte zu Zwecken der Strafverfolgung und an Polizeibehörden zu Zwecken der Gefahrenabwehr übermittelt werden.“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf dürfte die Zollfahndung die Daten, die in einem anderen Strafverfahren benötigt werden, nicht unmittelbar der sachbearbeitenden Polizeidienststelle übermitteln, sondern müsste den Umweg über die Staatsanwaltschaft gehen. Die vorgeschlagene Formulierung ist insoweit an § 479 Abs. 1 StPO angelehnt. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Daten den Polizeibehörden auch zur Gefahrenabwehr übermittelt werden dürfen, damit insbesondere schon die Begehung von Straftaten verhindert werden kann.

16. Zu Artikel 1 § 38 Abs. 1 ZFdg

Artikel 1 § 38 Abs. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift normiert ein Beweisverwertungsverbot für das Strafverfahren, wenn besondere Ermittlungsmethoden zu präventiven Zwecken eingesetzt worden waren. Die Erkenntnisse dürfen zur Strafverfolgung nur verwendet werden, wenn die Informationen auch zur Strafverfolgung hätten erhoben werden dürfen. So müsste wohl davon ausgegangen werden, dass Erkenntnisse nur verwertet werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der präventiven Datenerhebung bereits ein Anfangsverdacht i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO bestanden hat. Diese Beschränkung ist nicht akzeptabel. Eine ähnliche Vorschrift (§ 161 Abs. 2 StPO) wurde durch Beschluss des Vermittlungsausschusses auf

Forderung des Bundesrates (Drs. 64/00) aus dem Strafverfahrenänderungsgesetz 1999 gestrichen. In der Begründung wurde u.a. darauf verwiesen, dass die Figur des „hypothetischen Ersatzeingriffs“ dogmatisch weder ausgereift noch abschließend geklärt ist.

§ 38 Abs. 1 ZFdG enthält eine strafprozessuale Verwendungsregelung, für die das Zollfahndungsdienstgesetz der falsche Regelungsstandort ist.

In der Sache besteht keinerlei Anlass dafür, das bestehende Regelungskonzept des § 161 StPO zu ändern. Die Verwendungsregelung in § 161 StPO, die nur in Absatz 2 in sehr engen und verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Fällen Beschränkungen vorsieht, trägt den Bedürfnissen der inneren Sicherheit Rechnung. In einer Zeit, in der gesetzgeberische Maßnahmen auf der Tagesordnung stehen, die den Kampf gegen den Terrorismus verbessern sollen, wäre es das falsche Signal, wenn zu Lasten der Strafverfolgung neue Verwendungsbeschränkungen geschaffen würden.

17. Zu Artikel 1 § 38 Abs. 3 ZFdG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 38 Abs. 3 ZFdG um eine § 485 Satz 2 und 3 StPO entsprechende Regelung ergänzt werden sollte.

Begründung:

§ 38 Abs. 3 ZFdG sieht eine strenge Zweckbindung der Vorgangsverwaltungsdaten vor. Damit wird verhindert, dass die Vorgangsverwaltungsdaten z.B. für Zwecke der (vorbeugenden) Verbrechensbekämpfung verwendet werden können, wie dies etwa nach § 485 Satz 2 und 3 StPO für den strafprozessualen Bereich zulässig ist und sich dort bewährt.

18. Zu Artikel 5 (Bundeskriminalamtgesetz)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Zollkriminalamt“ durch die Wörter „die Behörden des Zollfahndungsdienstes“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden ... (weiter wie Regierungsentwurf)
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
"..." (wie Regierungsentwurf)"

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht ohne weiteres davon aus, dass alle Behörden des Zollfahndungsdienstes berechtigt sind, auf den polizeilichen Fahndungsbestand zuzugreifen (vgl. Begründung zu § 36 Abs. 1, S.87). Das ist sinnvoll. Bisher sieht § 11 BKAG allerdings nur eine Teilnahme der mit Grenzschutzaufgaben betrauten Behörden der Zollverwaltung sowie des Zollkriminalamts am polizeilichen Informationssystem vor. Der Änderungsvorschlag macht die Behörden des Zollfahndungsdienstes zu gleichberechtigten Teilnehmern. Auf welche Dateien die Zollfahndung zugreifen darf, ist dabei in den einzelnen Errichtungsanordnungen festzulegen, die der Zustimmung der Bundesländer bedürfen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.